Rechtlich und Cameralistische Abhandlung

über

Kriegslasten und Kriegsschäden,

wie solche zwischen Verpächtern und Pächtern zu vertheilen sind,

für

Kammercollegien, Richter, Verpächter und Pächter

von

Georg Gottfried Strelin,

Fürstl. Oetting-Oettingischen und Oetting-Wallerstein-Baldern- und Söternschen Geheimenrath und Rentkammerdirector.

Frankfurt am Mayn 1799,

bey Varrentrapp und Wenner.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Nichts neues unter der Sonne. Kriege und ihre unseligen Folgen sind so alt, daß es nicht zu wundern wäre, wenn das Thema dieser Abhandlung schon so bearbeitet wäre, daß sich gar nichts mehr darüber schreiben ließe.

Meine Absicht ist auch gar nicht, viel neues darüber zu sagen. Wenn ich das Gesagte fleißig gesammelt, besser geordnet und zum täglichen Gebrauch bequem eingerichtet habe, genüget mir. Ob dieser Zweck erreicht seye, entscheide das Publikum!

Bey der letzten feindlichen Invasion in Franken und Schwaben war es leicht zu bemerken, daß diejenigen, welche die Lehre von Kriegsschäden und Kriegskosten practisch anwenden sollten, nicht allezeit hinlänglich mit ihr bekannt waren. So lange man Hoffnung hat, von den Uebeln des Krieges verschont zu bleiben,

ist der Antrieb, diese unangenehme Materie fleißig zu studiren, nicht groß; und in Gegenden, welche wirklicher Schauplatz des Kriegs sind, häufen sich die Geschäfte bey Collegien und Aemtern so sehr, daß man keine Zeit mehr hat, sich aus vielen Büchern zu belehren.

Ob diese Arbeit nicht zu spät kommt? Ich wünschte es von Herzen, glaube es aber nicht. Noch hat unser Friede keine Festigkeit, und noch sind die Irrungen, welche der Krieg zwischen Pächtern und Verpächtern veranlaßte, nicht alle beygelegt.

Inhalt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung. §. 1. bis 6.

Kap. 1.

Von den Kriegslasten welche dem Verpächter anzurechnen sind. §. 7. bis 20.

Kap. 2.

Von Kriegsschäden, welche einen Nachlaß an dem Pachtgelde begründen. §. 21. bis 34.

Kap. 3.

Von Kriegsschäden, welche der Pächter selbst zu tragen hat. §. 35. bis 39.

Kap. 4.

In welchen Fällen der Pächter Kriegslasten und Kriegsschäden selbsten tragen muß, die er außerdem dem Verpächter hätte aufrechnen dürfen. §. 40. bis 48.

Kap. 5.

Wie die Kriegsschäden zu berechnen sind. §. 49. bis 58.

Kap. 6.

Vorsichtsregeln bey feindlichen Invasionen und Pachtcontracten. §. 59. bis 63.

Kap. 7.

Proceßarten und Rechtsmittel welche hier anwendbar sind. §. 64. bis 67.

Einleitung.

§. 1.

Definition der Kriegsschäden und Lasten.

Unter Kriegsschäden und Kriegslasten sind alle Nachtheile zu verstehen, welche den Einwohnern und Gütern durch die Kriegsvölker zugefügt werden, und alle Abgaben und Lasten welche sie nicht entrichten noch tragen dürften, wenn kein Krieg entstanden wäre.

§. 2.

Unterschied zwischen Kriegslasten und Kriegsschäden.

Zwischen Kriegslasten und Kriegsschäden ist ein wesentlicher Unterschied. Jene bestehen in Lieferungen, Zahlungen und andern Prästationen, welche den Gütern und ihren Besitzern auferlegt werden, und solche hat der Gutsherr dem Pächter zu ersetzen; die Kriegsschäden hingegen sind solche Beschädigungen des Guts oder einiger Theile desselbigen, wodurch der Pächter verhindert wird, den ihm gewährten Nutzen daraus zu ziehen, und diese berechtigen ihn, einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtgelde zu fordern. Indessen kann nicht das lucrum cessans sondern nur das damnum emergens unter die Kriegsschäden gerechnet werden. L. 28. pr. D. de legatis L. 13. pr. D. ratam rem hab.

So ist es z. B. weiter nichts als ein lucrum cessans, wenn der Pächter seine überflüssigen Früchte um einen

geringern Preis an die Armee abliefern muß, als er sie vielleicht an Lieferanten hätte verkaufen können, nur muß dieser Preis nicht unter dem sonst gewöhnlichen Werth der Früchte seyn.

§. 3.

Weitere Verschiedenheit der Kriegsschäden unter sich.

Die Kriegsschäden lassen sich eintheilen:

1) In Ansehung der Güter welchen sie zugefügt werden,
2) der Sachen welche zu Grunde gehen, und
3) der Art und Weise, wie der Schade zugefügt wird.

Unter Gütern werden hier liegende Güter verstanden, welche entweder Stadtgüter, Praedia urbana, oder Landgüter, Praedia rustica sind. Die Sachen welche verloren gehen sind entweder Geld, Früchte oder Mobilien.

§. 4.

Weitere Verschiedenheit der Kriegslasten.

Die Kriegslasten bestehen entweder in Lieferungen und Abgaben an Geld und Naturalien, oder in Dienstleistungen, als Fuhren, Vorspann, Bothengehen, Schanzarbeit u. dergl.

§. 5.

Grundsätze worauf die Entscheidung beruhet.

Die zwischen Pächtern und Verpächtern entstehende Streitigkeiten sind aus folgenden rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, auf welche sich alle Fälle zurückführen lassen.

1) Ein unabwendbarer Unglücksfall, und dieses ist der Krieg gewiß, fällt auf den Eigenthümer und nicht

auf den Nutznießer des Guts. Casum sentit dominus.

2) Der Verlust der Sache fällt auf ihren Eigenthümer. Res perit suo domino.

3) Wer jemand vorsetzlich (dolose), oder durch Nachlässigkeit (culpose), einen Schaden zufügt, der muß solchen ersetzen.

4) Was der Pachtcontract verordnet, ist gültig, wenn schon die Rechte anders disponiren.

5) In zweifelhaften Fällen ist der Pacht- oder Miethcontract gegen den Verpächter auszulegen.

Der Pächter hat ordentlicher Weise für die ungefähren Zufälle, unter welche der Krieg gehört, nicht zu stehen, und wenn also hievon eine Ausnahme gemacht werden soll, so ist es die Sache des Verpächters, dafür zu sorgen, daß solche in dem Pachtbriefe deutlich und bestimmt ausgedrückt werde.

Eine Ausnahme hievon tritt jedoch alsdann ein, wenn der Pächter den Pacht abschließt, da der Kriegsschauplatz schon im Lande oder an dessen Gränzen ist. In diesem Falle tritt die Vermuthung ein, er seye schon mit den Folgen des Kriegs bekannt, und bereit sie zu übernehmen. Ist er nun anderes Sinnes, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß solches in dem Pachtbriefe deutlich ausgedrückt werde.

§. 6.

Streitigkeiten welche hierüber entstehen.

Weder Verpächter noch Pächter kann im Kriege unbeschädigt durchkommen. Noch größer aber wird ihr

Unglück gewöhnlich durch die Irrungen und Streitigkeiten, welche nachher unter ihnen selbst entstehen.

Mancher Pächter hat gehört, daß der Verpächter die Lasten und Schäden des Kriegs zu tragen habe, und nimmt daher Anlaß, demselben nicht nur ungeheure Schadenrechnungen zu machen, sondern auch wohl noch Schäden und Kosten zu erdichten, welche er nicht wirklich erlitten hat, um sich dadurch einen ungerechten Profit zu verschaffen. Manche Verpächter hingegen wollen auch die billigste Rechnung nicht gelten lassen, und beynahe allen Schaden auf die Pächter überwälzen, welcher ohnehin schon dadurch übel genug daran ist, daß es bey feindlichen Einfällen so schwer fällt, die gehörige Beweismittel aufzubringen. Meistentheils aber fehlen beide Theile aus Mangel an Einsicht, was der eine oder der andere Theil wirklich zu tragen verbunden ist. Sie suchen also die Richter, und die Prozeßkosten betragen oft mehr als das streitige Object werth ist.

Sehr gut werden sich also beyde Theile dabey befinden, wenn sie sich über ihre gegenseitige Pflichten sorgfältig belehren, es in der Abrechnung nicht allzu genau nehmen, und einem unpartheiischen Mittler sich anvertrauen.

Kapitel 1.

Von den Kriegslasten, welche dem Verpächter aufzurechnen sind.

§. 7.

Auslagen welche der Pächter (conductor) für den Verpächter (locator) bestreitet.

Der Gutsherr hat seinen Pächter auf zweyerley Art zu entschädigen. Wegen der Kriegsschäden, wodurch er an dem vollen Genuß des gepachteten Gutes verhindert wird, muß er ihm das Pachtgeld ganz oder zum Theil erlassen, dasjenige aber, was der Pächter an Contributionen und andern Kriegslasten für ihn ausgelegt hat, muß er demselbigen baar und vollständig ersetzen.

Es ist ausgemachten Rechtens, L. 55. §. 1. D. loc. cond. L. 61. pr. D. h. t. daß der Pächter dasjenige wieder erhalte, was er auf das Gut gewendet hat, wenn der Aufwand nothwendig oder nützlich war. In Kriegszeiten wird der im Gut anwesende Pächter angehalten, für seinen abwesenden Gutsherrn alles das zu entrichten, was dem Gute zugetheilt wird, und er kann den Ersatz mit Recht fordern. Auch dasjenige muß ihm ersetzt werden, was er aufwendet, damit ihn die Soldaten an dem Gebrauch des Pachtgutes nicht hindern, weil der Gutsherr seinem Pächter den Gebrauch und Genuß des verpachteten Gutes zu gewähren schuldig ist (Claproth von Verträgen und Contracten §. 300. Und dieses sind auch die Erben zu prästiren schuldig. L. 32. D. loc. cond.) und in soweit kein Pachtgeld fordern kann, als er diese

Gewährschaft zu leisten unvermögend ist. L. 9. pr. §. 2. D. loc. cond. L. 33. D. h. t.

Hieher gehört, was der Pächter den Soldaten giebt, damit sie das Gut nicht in Brand stecken oder sonsten ruiniren; was er hingegen aufwendet, um die Früchte zu erhalten, das hat er in die Schadenrechnung zu bringen, welche einen Nachlaß an dem Pachtgelde begründet. Der wesentliche Unterschied hievon, welcher nicht gleich in das Auge fällt, wird sich in der Folge aufklären.

Wenn der in guter Absicht gemachte Aufwand, den guten Erfolg nicht hat, welchen man mit Wahrscheinlichkeit von ihm hoffen durfte, so kann es den Gutsherrn von dem Ersatze nicht befreyen. Der Pächter kann hier, wenn der Verpächter abwesend ist, füglich als Negotiorum gestor betrachtet werden, und hat den Ersatz zu erwarten, wenn er nur die rechten Mittel zu seinem Zweck anwendet. L. 10. §. L. 12. §. ult. L. 22. D. de negotiis gestis.

Dieses scheint zwar für den Gutsherrn hart zu seyn, gereicht aber dennoch zu seinem wahren Besten. Denn hienge der Ersatz blos von dem glücklichen Erfolge ab, so würde es kein Pächter wagen, zum besten seines Gutsherrn sein Geld auf das Spiel zu setzen, und die Güter würden viel häufiger ruinirt werden.

Auch macht es keinen Unterschied, ob die Lieferung an die feindliche oder freundliche Armee geschiehet; der Pächter aber muß kluge Sparsamkeit beobachten, und darf nicht ohne Noth freygebig seyn.

§. 8.
Ob der Pächter Zinsen von seinem Vorschuß verlangen könne.

Der Geschäftsträger ist befugt, von seinen Kommittenten Zinsen zu fordern, wenn ihm dieser seine gemachte Auslagen nicht bald genug wieder erstattet; dem Pächter, welcher in diesem Falle ein nützlicher und nothwendiger Geschäftsträger eines Gutsherrn ist, werden also die Zinsen um so weniger abgesprochen werden können. Jedoch kann die Verzinsung nicht früher anfangen, als bis der Pächter seine Forderung liquidirt hat; denn früher kann der Gutsherr nicht bezahlen, und illiquide Forderungen darf man nicht verzinsen.

Oft geschiehet es aber im Kriege, daß ein Gut sehr lange in feindlichen Händen bleibt, und daß der Pächter nicht im Stande ist, zu dem Gutsherrn zu kommen oder mit ihm zu correspondiren und demselbigen seine Auslagen anzuzeigen. Auch nicht selten geschiehet es, daß der Gutsherr emigrirt und sein Aufenthalt lange nicht zu erforschen ist: und in allen diesen Fällen wäre es unbillig, wenn der Pächter seine Auslagen lange ohne Zinsen missen müßte und dagegen der Gutsherr sein Geld nach Wohlgefallen benutzen könnte. Der Pächter aber wird wohl thun, wenn er in diesen Fällen seine Liquidation bei Gericht hinterlegt.

§. 9.
Ob der Gutsherr auch den gegen seinen Willen gemachten Vorschuß zu ersetzen habe.

Wenn der Gutsherr seinem Pächter ausdrücklich untersagt, daß er keine Auslage für ihn machen soll,

und der Pächter macht sie doch; so kommt es darauf an, ob er dazu genöthigt worden ist oder nicht. Im jenem Falle, muß der Gutsherr ihn gleichwohl entschädigen. L. 15. §. 2. D. loc. cond. Hat hingegen der Pächter den wirklichen Nothfall nicht abgewartet, und hätte mit Wahrscheinlichkeit vermuthen können, die Stellung der Armee würde sich bald also ändern, daß man durch kluge Zurückhaltung des Aufwandes überhoben seyn könne; so darf er den Gutsherrn durch seine Voreiligkeit nicht in Schaden setzen und also von demselben keinen Ersatz fordern.

§. 10.
Kriegsschäden welche durch die Gefährde oder Schuld des Verpächters veranlaßet werden.

An und vor sich ist der Gutsherr seinem Pächter blos den wirklich erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig. Wenn solcher aber durch des Verpächters Gefährde (Dolus) oder Schuld (Culpa) veranlaßet wird, so muß er dem Pächter oder Miethmann auch über dieses den Verlust des entzogenen Gewinns vergüten. Argum. L. 19. §. 1. D. loc. cond.

Eine solche Schuld aber begehet der Gutsherr nicht nur dadurch, wenn er etwas wirklich unternimmt, woraus dem Pächter ein Schade entspringt; sondern sie wird ihm auch alsdann beygemessen, wenn er einen andern, welcher den Schaden verursacht hat, davon hätte abhalten können und hat es nicht gethan.

Wenn z. B. der Gutsherr gegenwärtig oder nahe genug bey demselbigen ist, und die von den Soldaten gedrohte Gewaltthätigkeiten durch Bitte, Geld, oder Essen und Trinken abwenden oder Sauvegarden erlan-

gen könnte; imgleichen wenn er durch Verweigerung der ausgeschriebenen Lieferungen, Plünderung und andere Excesse veranlaßt. Ist hingegen der Gutsherr abwesend, so liegt es dem Pächter selbsten ob, die Lieferungen statt des Eigenthümers zu leisten und auf jede mögliche Weise den Schaden abzuwenden.

Wenn hingegen der Pächter oder Verpächter eine an sich rechtmäßige Handlung unternimmt, welche dem andern zufälliger Weise einen Schaden bringt, welchen man nicht voraussehen konnte; so ist er ihm auch dafür nicht verantwortlich.

§. 11.
Von der Brandschatzung.

Die gewöhnlichste und beinahe härteste Last des Krieges ist die Brandschatznng oder Contribution, welche die feindliche Armee auszuschreiben, meistens in baarem Gelde zu erheben und mit großer Härte und Geschwindigkeit einzutreiben pflegt. Sie fällt allezeit dem Gutsherrn zur Last, weil sie von dem Gute entrichtet werden muß. Wenn hingegen, wie es nicht selten geschiehet, auch unbegüterte und mit unbeweglichen Gütern nicht versehene Personen dabei zur Mitleidenheit gezogen werden, so wird der Beitrag des Pächters, welchen er hierzu aus eigenen Mitteln zu leisten hat, schon aus der obrigkeitlichen Repartion zu ersehen seyn, und es kann also wegen der Absonderung von der Contribution des Gutsherrn keine Irrung entstehen. Hat hingegen die Obrigkeit dem Pächter keinen persönlichen Betrag auferlegt, so muß ihm der Gutsherr die ganze bezahlte Contribution ersetzen.

§. 12.
Lieferungen von Naturalien.

Neben der Brandschatzung von Geld werden auch von den Armeen Lieferungen an Getreide, Mehl, Brod, Fourage, Wein, Bier und andern Bedürfnissen gefordert. Sie sind uns unter der Benennung Requisitionen im frischen traurigen Andenken. Sie werden dem ganzen Lande, wovon das Pachtgut ein Theil ist, auferlegt, und meistens von der ordentlichen Obrigkeit selbsten repartirt. Sie sind auch eine Art von Contribution und der Gutsherr kann sich nicht entziehen, seinem Pächter den Ersatz dafür zu leisten. Denn er würde diese Lieferungen selbsten haben leisten müssen, wenn er das Gut nicht verpachtet hätte. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Pächter die gelieferte Naturalien von seinem Vorrathe genommen oder selbst erkauft hat.

Es sind zwar einige der Meynung, wenn die Armee nicht eine bestimmte Anzahl von Früchten sondern einen Theil der letzten Erndte requirire; so könne der Pächter nicht den vollen Ersatz sondern nur einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtsgelde fordern. Allein ich sehe den Grund davon nicht ein. Die Requisition ändert dadurch nicht ihre Natur sondern nur ihre Form, und dieses kann dem Pächter nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 13.
Von den Frohnfuhren welche im Kriege geleistet werden müssen.

Nicht nur die in dem vorigen §. erwähnte Naturallieferungen, sondern auch die übrigen Bedürfnisse der Armeen und die öftere Veränderung ihrer Stellung, ver-

verursachen sehr viele Fuhren und Vorspannsstellungen, welche eine erhebliche Last des Krieges sind.

An und vor sich hätte der Gutsherr die nämliche Obliegenheit zum Ersatze, wie bei den übrigen Kriegslasten; es sind aber hierbey folgende besondere Umstände zu beherzigen.

Wenn der Pächter die Fuhren mit dem zu dem Gute gehörigen und mit dem Inventarium erhaltenen Anspann leistet, folglich das Zugvieh des Gutsherrn dazu nimmt, und wenn durch diese Fuhren die nothwendigen Geschäffte der Wirthschaft versäumet werden, wodurch ein Schade verursachet wird, der einen Nachlaß an dem Pachtgelde begründet, so kann der Pächter von dem Gutsherrn keinen Fuhrlohn fordern, weil er schon durch den Nachlaß an dem Pachtgelde entschädiget wird. Wenn er hingegen bei weiten Fuhren Zehrungskosten bestreiten muß, wenn das Vieh sehr hart mitgenommen und Wagen und Geschirr ruinirt werden, welch alles er dem Gutsherrn dereinst nach dem Pachtanschlag wieder zurückgeben und den niedern Werth ersetzen muß; so ist ihm derselbe dafür einen billigen Ersatz schuldig.

Erhält der Pächter keinen Nachlaß an dem Pachtschillinge, welcher schon einige Vergütung für die geleistete Fuhren in sich begreift; so kann derselbige einen mäßigen Fuhrlohn fordern. Denn so lange er das zum Gut gehörige Zugvieh zu Kriegsfrohnen verwenden muß, muß er dessen Gebrauch selbst entbehren, und der Gutsherr hat gleichwohl die Verbindlichkeit auf sich, ihm den vollen Gebrauch der gepachteten Theile und Zugehörungen des Guts zu gewähren.

Wenn der Pächter, neben dem von dem Gutsherrn übernommenen auch eigenes Zugvieh hält; so kommt es

darauf an, ob die Fuhren nach Gütern oder nach der Zahl des Zugviehes vertheilt worden sind. In dem letzten Fall ist der Gutsherr dem Pächter für diejenige Fuhren keine Vergütung schuldig, welche er mit seinem eigenthümlichen Anspann leisten muß. Denn hätte er weniger Zugvieh erhalten, so hätte er auch weniger Fuhren leisten dürfen. Ausserdem würde dasjenige dem Gutsherrn Schaden bringen, was der Pächter zu seinem Nutzen gethan hat.

Sind hingegen dem Pachtgut nicht mehrere Fuhren zugetheilt worden, als es auch bei einem schwächern Viehestand hätte leisten müssen: so ist der Gutsherr dem Pächter für die Concurrenz seines eigenthümlichen Zugviehes eine billige Vergütung schuldig. Denn durch den verstärkten Viehestand des Pächters sind die Wirthschaftsgeschäfte mehr gefördert und der Schade, welcher einen Nachlaß an dem Pachtgelde begründet, ist vermindert und folglich auch der wahre Nutzen des Gutsherrn mit dem Nachtheile des Pächters befördert worden.

Es ist nicht möglich, mit Zuverläßigkeit zu erforschen, welche Fuhren mit dem herrschaftlichen und welche hingegen mit dem eigenthümlichen Anspann des Pächters geleistet wurden, weil beiderley Vieh nicht von einander abgesondert bleibt noch bleiben kann, und alles sich mit jedem Jahr verändert. So oft also der Fall eintritt, daß man eine Entschädigung des Pächters wegen seines eigenthümlichen Zugviehes bestimmen sollte, bleibt nichts übrig, als die Summe nach dem Verhältniß des beiderseitigen Zugviehes zu berechnen. Z. B. der Werth der geleisteten Fuhren wäre auf 36 fl. angeschlagen; der Pächter hätte 12 Stück Zugvieh gehabt, von den Guts-

herrn aber nur 7 Stücke übernommen: so wären 5 Stücke sein Eigenthum und ihm dafür 15 fl. zu ersetzen. Wenn solche Fuhren von einer Gemeinde, oder von einem ganzen Landesdistrict verdinget, und die Beiträge hierzu an Geld eingefordert werden: so muß der Gutsherr seinem Pächter die gemachte Auslage ohne weitere Untersuchung ersetzen.

§. 14.

Von dem Verlust der Wagen und Pferde.

Nicht selten ereignet es sich, daß bei solchen Militairfuhren die Wagen sammt dem daran gespannten Zugvieh zu Grunde gehen, oder bey der Armee zurückbehalten werden. In diesem Falle hängt es davon ab, ob der Gutsherr oder der Pächter Eigenthümer davon ist. Wie dieses zu erheben seye, ist in dem nächstvorhergehenden §. gesagt worden. Der Eigenthümer trägt den Verlust. Dieses scheint zwar im Widerspruch mit dem Lehrsatze, daß der Verpächter dem Pächter für alle Gewalt, welcher man nicht wiederstehen kann, die Gewährschaft leisten müsse; (L. 15. §. 2. D. loc. cond. Claproth von Verträgen und Contracten §. 302.) allein dagegen ist zu bedenken, daß der Verpächter nicht schuldig ist, dem Pächter die Sicherheit seines Eigenthums zu gewähren.

Indessen treffen gemeiniglich die Obrigkeiten die weise Veranstaltung, daß ein solcher, dem einzelnen Unterthan allzu empfindlicher Verlust, auf Kosten des ganzen Landes ersetzt wird, und alsdann hört der Streit zwischen dem Pächter und Verpächter von selbsten auf.

§. 15.
Von dem Pachtgelde, welches der Feind einziehet.

Der Feind zwingt bisweilen die Pächter, besonders auf landesherrl. Domainen, das schuldige Pachtgeld an ihn zu bezahlen, und in diesem Fall muß der Gutsherr den Verlust leiden, weil in der Regel alle feindliche Gewalt, als ein ungefährer Zufall, diesen trifft. Nur muß der Pächter nicht in mora seyn, sonsten fällt die Gefahr auf ihn.

In andern Fällen kann es zwar nicht dem Gläubiger sondern nur dem Schuldner schaden, wenn dieser freiwillig einem andern bezahlt, was er jenem schuldig ist. Allein da er hier nicht freiwillig handelt, sondern dazu gezwungen wird; so ist er von dem Ersatze frey. Auch ist es einerley, ob der an den Feind bezahlte Pachtzinns schon verfallen ist oder im Voraus entrichtet werden muß.

§. 16.
Von den herrschaftlichen Abgaben welche der Feind einziehet.

Nicht selten fordert der Feind die auf den Gütern haftende ordentliche herrschaftliche Abgaben ein, und erhöhet sie wohl noch. Hat sich der Pächter zu Entrichtung dieser Abgaben in dem Pachtcontract, neben Bezahlung des Pachtgeldes verbindlich gemacht, so muß er dazu eben so viel beitragen, als sie in gewöhnlichen Jahren ausgemacht haben; die Erhöhung derselben aber darf er, als eine wahre Last des Krieges, dem Gutsherrn aufrechnen. Wenn hingegen dafür einige andere Abgaben hinwegfallen, welche in Friedenszeiten entrichtet werden mußten; so muß er dem Gutsherrn eben so viel beitra-

gen, als diese zessirende Abgaben ausmachen. Denn er darf sich nicht auf Kosten des Gutsherrn bereichern.

Hat hingegen der Pächter die Einquartierung der landesherrlichen Soldaten übernommen, welche im Kriege nicht statt findet, weil sie im Felde stehen; und der Gutsherr wollte von ihm dasjenige, was er dadurch beiläufig erspart, als einen Beitrag zu den Kriegslasten von ihm fordern: so wäre er damit abzuweisen, denn die Quartierslast ist keine ordentliche, nach einer bestimmten Summe zu entrichtende Abgabe und kann nicht zu dem Pachtzinse gerechnet werden; vielmehr hat der Pächter solche Einquartierung anders nicht als unter der stillschweigenden Bedingung übernommen, wenn sie sich in Ansehung der landesherrlichen Soldaten wirklich ereignet.

§. 17.

Von den Executionskosten und Strafgeldern.

Wenn die ausgeschriebene Contributionen und Requisitionen an die feindliche Armee nicht schleunig genug abgeführet werden; so werden sie durch Execution beigetrieben, auch wohl noch Strafgelder angesetzt.

Kann der Pächter sich legitimiren, daß es ihm nicht möglich war, die Lieferung früher zu prästiren, oder daß er wahrscheinliche Hoffnung gehabt habe, durch Zögerung die Lieferung selbsten zu ersparen; so darf er die Executionskosten und Strafgelder dem Gutsherrn aufrechnen. Hat er sie hingegen durch eigenes Verschulden veranlaßt: so muß er sie selbsten tragen.

§. 18.

Von der Recrutenaushebung.

Unter allem was die Feinde von einem eroberten Lande erpressen, ist es das seltenste aber auch zugleich

das härteste, wenn sie Recruten, Proviant- und Stuckknechte ausheben. Es ist im Grunde auch eine Art Lieferung, nur daß statt der Sachen Personen geliefert werden müssen, und in so fern als das Pachtgut seinen Beitrag mit Geld dazu leisten kann, muß der Gutsherr solchen übernehmen. Hebt aber der Feind die Personen selbsten aus und nimmt unter diesen den Pachter oder einige seiner Knechte; so ist der Gutsherr dafür nicht tenent, sondern jeder von ihnen muß sein eigenes Schicksal ertragen. Der Gutsherr ist ja nicht verbunden, die Sicherheit der Personen zu gewähren, da es nicht in seiner Macht stehet.

§. 19.

Von dem was zu Abwendung der Kriegsschäden aufgewendet wird.

Was der Pächter zu Abwendung der Kriegslasten und Schäden aufwendet, ist diesem gleich zu achten. Selbst die Brandschatzung ist eine solche Art von Auslage, weil dadurch die Gebäude erhalten werden.

Wenn der Pächter den Ersatz einer solchen Auslage verlangt, so ist darauf zu sehen, ob der dadurch abgewendete Schade größer gewesen seyn würde, als die Summe welche zu dessen Vermeidung aufgewendet wurde; ferner ob auch ein wirklicher Schade abgelehnt wurde und ob derselbige den Pächter oder Gutsherrn betroffen haben würde.

Wenn in den beyden ersten Fällen gar kein abzuwendender Schade vorhanden gewesen wäre, sondern der Pachter sich etwa nur in unnöthige Furcht hätte setzen lassen, als welche in den Rechten für keine Entschuldigung gilt; oder wenn er zu Abwendung eines Schadens mehr

Geld aufgewendet hätte, als dieser selbsten betragen haben würde: so könnte er in den beyden ersten Fällen gar nichts, in dem letzten aber nur den Betrag des abgewendeten Schadens fordern.

Doch darf es der Gutsherr hier nicht auf das allergenaueste nehmen, sondern die Billigkeit erfordert, daß er in beyden Fällen zugleich in Betrachtung ziehe, was für Truppen das zu vermeidende Uebel drohen, und ob man von ihrer Frechheit und Wildheit das äußerste zu besorgen habe. Auch muß er die Unruhe und Furcht bedenken, in welcher sich der Pächter unter solchen Umständen gemeiniglich befindet, und die ihm nicht verstattet, alles mit ruhiger Ueberlegung richtig zu berechnen. Und endlich verdient nicht blos der wirklich abgewendete Schade, sondern es verdienen auch die Folgen, welche daraus hätten entstehen können, billige Rücksicht. Alles dieses muß ein billiger Richter vor Augen haben, und hiernach, so wie überhaupt nach den Umständen der Zeit und des Orts urtheilen, ob der Pächter durch die Abkaufung eines angedroheten Unglücks den Regeln der Klugheit gemäß gehandelt habe oder nicht. Das meiste aber hängt davon ab, ob der Schade den Pächter selbst oder den Gutsherrn betroffen hätte, und kann jener nur in diesem Fall einen Ersatz verlangen.

Aber auch dasjenige muß der Gutsherr seinem Pächter in der Schadenrechnung passiren lassen, was dieser den feindlichen Truppen dafür bezahlen mußte, daß sie ihn an dem Gebrauch des Pachtguts nicht verhinderten, weil der Gutsherr schuldig ist, seinem Pächter diesen Gebrauch zu gewähren.

Wenn aber mit einer und der nemlichen Summe sowohl des Pächters als des Gutsherrn Schade abgewen-

det, und z. E. ein zur Plünderung ausgeschicktes Commando durch ein Geschenk davon abgehalten wird; so ist es eben so zu halten, wie in Ansehung anderer gemeinschaftlichen Dinge, bey welchen die allgemeine Regel gilt, daß wo der Vortheil gemein ist, auch der Nachtheil gemeinschaftlich getragen werden müsse.

Ein Beyspiel hievon giebt das Rhodische Gesetz, nach welchem jeder der auf einem Schiffe sich befindet, das Seinige dazu beytragen muß, wenn entweder das Schiff durch Auswerfung der Güter in dem Sturme erhalten, oder durch baares Geld von den Seeräubern los gekauft wird. L. 1. et 2. §. 3. de D. de L. Rhod.

Uebrigens hat diese Loskaufung des Pächters nur alsdann statt, wenn der Gutsherr abwesend ist. Denn wenn der Pächter dessen Genehmigung erlangen kann, so ist nichts billiger, als daß er ohne seine Einwilligung nicht für ihn handele.

§. 20.
Von den Sauvegarden.

Das vorzüglichste Mittel, durch einen geringen Aufwand einen größern Schaden zu verhüten, sind die Sauvegarden, wenn der commandirende Officier ersucht wird, einen oder mehrere Soldaten in das gepachtete Gut zu legen, welche es vor dem Muthwillen der übrigen bewahren. Zuweilen wird auch nur ein schriftlicher Sicherheitsbrief ertheilt. Sowohl diese als jene Art von Sauvegarden muß bezahlt und die Soldaten müssen im erstern Falle verpflegt werden.

Hat der Gutsherr selbsten die Sauvegarden verlangt, so ist die gemeinste Meynung, er müsse die darauf erge-

hende Kosten tragen, wenn schon auch zugleich das Eigenthum des Pächters dadurch mit geschützt wird.

Wenn aber der Pächter solche verlangt hat, so wird es in Ansehung der Kosten eben so zu halten seyn, wie in dem nächstvorhergehenden §. gezeigt wurde. Der Pächter ist nicht nur befugt, sondern auch sogar verbunden, in Abwesenheit des Gutsherrn für Sauvegarden zu sorgen, nur muß er solches nicht früher thun, als es wirklich nothwendig ist, und dadurch keine unnöthige Kosten verursachen. Doch dieser Fall ist kaum möglich. Denn so lange die Armee nicht sehr nahe ist, sind keine Sauvegarden zu bekommen, und wenn jene an die Gränzen rückt, ist keine Zeit mehr zu verlieren, weil die Vorposten den meisten Unfug zu verüben pflegen. Uebermäßigen Aufwand in der Verpflegung der Sauvegardisten hat der Gutsherr sich nicht aufrechnen zu lassen; die Billigkeit aber muß er gegen seinen Pächter um so mehr beobachten, je gewisser die Rechte diesem die Verbindlichkeit auflegen, die gepachtete Sache vor Schaden zu bewahren, (L. 11. §. 2. L. 13. §. 7. L. 41. 42. 43. D. loc. cond) und er sich der bekannten Rechtswohlthat zu erfreuen hat, daß Niemand aus dem, was er zu Erfüllung seiner Obliegenheit thut, Schaden leiden dürfe.

Kapitel 2.

Von den Kriegsschäden, welche einen Nachlaß an dem Pachtgelde begründen.

§. 21.

Was für eine Vergütung der Kriegsschäden der Pächter fordern könne.

Bisher war die Rede von den Kriegslasten, welche der Pächter für den Gutsherrn gleichsam vorschußweise bestreitet, und von demselben baar zurück fordern kann. Er hat aber auch für die erleidende Kriegsschäden, wodurch die Benutzung des Pachtguts vermindert oder wohl gar verhindert wird, eine Vergütung zu erhalten. Und hier entstehet zuerst die Frage, was für eine Vergütung er verlangen könne, und wie weit sie sich erstrecken müsse.

Und in dieser Rücksicht ist der Hauptgrundsatz zu merken, daß der Pächter nichts weiter als einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtgelde fordern könne. Wenn also die Kriegsschäden sehr ansehnlich sind, und wahrscheinlich dem ganzen Pachtgeldsertrag nahe kommen, wo nicht gar denselbigen übersteigen werden; so ist für den Gutsherrn das Räthlichste, dem Pächter den ganzen Pachtzins für solches Jahr zu erlassen. Dadurch entgehet er einer mühsamen und oft mit Kosten verknüpften Untersuchung, woraus nicht selten weitaussehende und noch kostbarere Processe entstehen.

Gleichwie ein Käufer seinem Verkäufer kein Kaufgeld zu geben schuldig ist, wenn ihm die verkaufte Sache nicht gewähret wird; so folgt hieraus, daß kein Pächter,

wegen erlittener Kriegsschäden, etwas mehr als die Erlassung des Pachtgeldes verlangen könne. Eben so unbillig würde es seyn, wenn der Gutsherr zu einer Zeit das Pachtgeld fordern wollte, in welcher er seinem Pächter den Gebrauch des Pachtguts nicht gewähren kann. Dagegen ist er aber auch nicht schuldig, dem Pächter für einen wirklichen Gewinn nach Abzug des Pachtgeldes die Gewährschaft zu leisten.

§. 22.

Für welche Schäden eine Vergütung zu leisten ist.

Ein Pächter ist blos berechtiget die Vergütung desjenigen Kriegsschadens, welchen er als Pächter, keinesweges aber auch desjenigen, welchen er als Landeseinwohner an seinem Eigenthum und an seiner Person leidet, von dem Gutsherrn zu fordern. Alle diese Kriegsschäden beruhen nur auf zweyen möglichen Fällen. Entweder wird der Pächter durch den Krieg an dem Gebrauch des Pachtguts verhindert, oder man muthet ihm zu, etwas statt seines Herrn zu geben oder zu leisten. Hieraus entspringt die natürliche Folge, daß seine Entschädigung sich auf den Ersatz seines gemachten Vorschusses und auf den Nachlaß des Pachtgeldes für den entbehrten Nutzen beschränke.

Sollte einem Pächter aller entbehrte Gewinn und auch derjenige Schade ersetzt werden müssen, welchen er an seiner Person und Habe erleidet; so wäre er der einzige im Lande, welcher von der Last des Kriegs verschont bliebe. Er nimmt in Friedenszeiten Antheil an der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, und muß dafür in Kriegszeiten an den allgemeinen Drangsalen Antheil nehmen.

§. 23.

In wie weit und auf wie lange das Pachtgeld zu erlassen ist.

Das Pachtgeld darf blos nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der verpachteten Sache selbsten erlassen werden.

Nach Proportion der Zeit geschiehet insbesondere die Erlassung des Miethgeldes, indem von den gemietheten Gebäuden das ganze Jahr hindurch ein gleichförmiger Gebrauch meistens gemacht werden kann. Hieraus folgt, daß wenn ein Miethmann durch den Krieg an dem Gebrauch der gemietheten Gebäude oder Zimmer die ganze Pachtzeit hindurch gehindert wird, selbigem der ganze Miethzins, außerdem aber nur ein Theil desselbigen erlassen wird, so viel nemlich auf die Zeit des entbehrten Gebrauchs davon trift. Doch leidet auch dieses seine Ausnahme. Der Miethmann kann z. B. nur auf wenige Wochen von seinem gemietheten Quartier verdränget, dadurch aber gleichwohl genöthiget werden, ein anderes Quartier auf ein Vierteljahr oder wohl auf noch längere Zeit zu miethen, weil man es ihm auf kürzere Zeit nicht überläßt. Und in diesem Falle kann er den Nachlaß auf eben so lange Zeit fordern, als er das andere Quartier bezahlen muß. Bey Landgütern hingegen kann die Zeit nicht so sicher zum Maasstab angenommen werden, weil die Nutzungen derselben nicht zu jeder Jahreszeit gleich sind, sondern meistens von einem kurzen Zeitraume abhängen.

Es treten in dieser Rücksicht viererlei Fälle ein. Entweder ist das verpachtete Gut selbsten durch den Krieg verheeret worden, und zwar wiederum entweder ganz

oder nur zum Theil; oder der Pächter hat die Nutzung davon entweder ganz oder nur zum Theil entbehren müssen. In dem ersten Falle kann der Gutsherr von der Zeit der gänzlichen Verheerung an gar kein Pachtgeld mehr fordern, und der Pacht endiget sich mit dem Untergange des Guts. In den 3 übrigen Fällen hingegen wird dem Pächter das Pachtgeld nur in so weit erlassen, als er an der Benutzung des Gutes verhindert wurde.

Das zweyte was in Ansehung der Erlassung des Pachtzinses zu merken ist, bestehet darin, daß dieselbige sich blos auf dasjenige Jahr erstrecken kann, in welchem sich der Kriegsschade ereignet hat; wenn nemlich das Pachtgeld nicht einmal für allemal sondern jährlich entrichtet wird. Es ist in diesem Falle eben so viel, als wenn eben so viel Pächte geschlossen worden wären, als Pachtjahre stipulirt wurden. Wie nun der Pächter nicht mehr verlangen kann, als daß er das Pachtgeld nicht vergeblich entrichte, das ist, für eine Sache welche er nicht benutzen kann; so gehet auch offenbar des Gutsherrn Verbindlichkeit nicht weiter, als daß er dem Pächter das Pachtgeld für dasjenige Jahr erlasse, in welchem derselbige das Pachtgut nicht benutzen konnte. Dagegen aber, und wenn der Pächter für jedes Jahr ein besonderes Pachtgeld versprochen hat, ist er auch nicht schuldig, die erlittene Kriegsschäden gegen die zuvor genossene einträglichere Pachtjahre abzurechnen.

Hieraus fließt nun der dritte Satz, dessen vorhin schon erwähnt wurde, daß der Gutsherr dem Pächter nichts weiter als den Nachlaß des ganzen Pachtgeldes für dasjenige Jahr, in welchem sich der Kriegsschade ereignet hat, zu leisten angehalten werden könne. Denn es kann keinem mehr erlassen werden als er zu geben schuldig ist,

noch kann jemand von einer Verbindlichkeit befreyet werden, die er nicht auf sich hat. Der weitere Schade welchen ein Pächter in Aufrechnung bringen möchte, ist entweder kein wirklicher Schade, oder er ist so beschaffen, daß der Pächter ihn selbsten zu tragen verbunden ist.

Dieses haben sich solche Gutsherrn wohl zu merken, deren Pächter die Kriegsschäden dazu mißbrauchen wollen, um sich mit derselben Schaden zu bereichern.

So groß also auch die Schadenrechnungen seyn mögen, welche ein Pächter seinem Gutsherrn vorlegt, so kann dieser ihn doch auf einmal damit abfertigen, wenn er ihm den Pachtzins des ganzen Jahres erläßt. Denn wegen desjenigen Schadens, welcher den Pachtzins übersteigt, hat der Pächter keine Forderung.

Auch kann der Pächter den Kriegsschaden des einen Jahres nicht in das folgende Pachtjahr übertragen. Würde er doch auch dem Gutsherrn nichts mehr als das einfache Pachtgeld bezahlen, wenn er in diesem folgenden Jahre einen sehr ansehnlichen Gewinn machen könnte.

Eine billige Ausnahme von dieser Regel aber ist zu machen, wenn der in einem Jahre eingetretene Kriegsschade die Folge hat, daß auch in dem nächsten oder mehrern folgenden Jahren, das Pachtgut nicht vollkommen wie zuvor benutzet werden kann. Dieses geschiehet sehr oft, wenn z. B. der Feind die gute Bestellung des Winterfeldes hindert, und dadurch einen Mißwachs in dem folgenden Jahre veranlaßt; oder wenn ein Brauhaus abgebrannt wird, und nicht bald genug wieder hergestellt werden kann, dadurch aber die Braunutzung auf eines oder mehrere Jahre cessirt u. s. w. In diesen Fällen ist der Schade des Pächters in jedem der folgenden Jahre, so lange er zu bemerken ist und erwiesen werden kann,

neuerdings zu erheben und ein verhältnißmäßiger Nachlaß an dem Pachtgelde zu verwilligen.

§. 24.
Von der Compensation der Kriegsschäden mit der größern Fruchtbarkeit der übrigen Pachtjahre.

Schon in dem vorhergehenden §. war die Veranlassung, zu bemerken, daß bey derjenigen Art von Pachtcontracten, welche in unsern Tagen die gewöhnlichste ist, da nemlich für jedes Jahr ein besonderes Pachtgeld gereicht wird, der Pächter nicht schuldig seye, den Kriegsschaden eines Pachtjahres mit der größern Fruchtbarkeit der übrigen zu compensiren. In Ansehung derjenigen Pachtcontracte aber, bey welchen für sämtliche Pachtjahre nur ein Pachtgeld auf einmal entrichtet wird, die bey den alten Römern am gebräuchlichsten waren, und bey Landgütern auf 5 Jahre abgeschlossen zu werden pflegten, ist es entschiedenen Rechtens, daß der in dem einen Jahre erlittene Schade mit der größern Fruchtbarkeit und dem Gewinn der übrigen sich aufhebe. L. 15. §. 4. D. loc. cond. Wo für die ganze Pachtzeit nur ein Pachtzins versprochen wurde, da ist auch nur ein untheilbarer Pacht vorhanden. Es muß also das Ende der Pachtzeit abgewartet und alsdann erst untersucht werden, ob dem Pächter nach Abzug des erlittenen Kriegsschadens noch so viel Nutzung geblieben ist, daß er den Pachtschilling davon bestreiten kann.

§. 25.
Von dem Verlust der Inventariatsstücke.

Alles Vieh und die übrige Einrichtung eines Landguts mit Schiff und Geschirr, welche dem Pächter mit

einem Inventarium zur Benutzung übergeben wird, bleibt ein Eigenthum des Gutsherrn, und gehet durch die Gewaltthätigkeiten des Krieges ihm verloren. Er ist auch verbunden, den Abgang gleich wiederum zu ersetzen, und wenn er dieses unterläßt, und dadurch den Pächter an der vollständigen Benutzung des Pachtguts hindert, ist er zu einem verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtgelde verbunden.

Es giebt Rechtsgelehrte, welche bey den eisernen Inventarien eine Ausnahme von der Regel machen, und behaupten, bey diesen habe der Pächter alle Gefahr und allen Verlust, und mithin auch den Kriegsschaden übernommen. Allein ich halte diese Meynung für ungegründet. Der allgemeine Rechtssatz ist, wenn ein Pachtcontract bey feindlichen Zeiten abgeschlossen und in selbigem der Kriegsschäden gar nicht erwähnet werde, so habe der Pächter an diese gar nicht gedacht und noch viel weniger etwas davon auf sich zu nehmen im Sinne gehabt, folglich bleibe die Gefahr auf dem Gutsherrn haften, dem sie die Gesetze aufgeladen hätten. Werden doch selbsten, wenn der Pächter die jährlichen Abgaben des Guts übernommen hat, nur die in Friedenszeiten gewöhnlichen darunter verstanden, und die in Kriegszeiten vorkommende Erhöhungen nicht mit eingeschlossen (Claproth von Verträgen und Contracten §. 302. 303.); warum soll denn just bey dem eisernen Inventarium, dessen Namen die wenigsten Pächter kennen, eine Last auf sie fallen, an welche gewiß keiner von ihnen denkt?

Ein eisernes Inventarium nennet man aber dasjenige, wenn die Inventariatsstücke bey dem Antritt des Pachts, nach ihrem wahren Kaufswerthe taxirt und dem Pächter mit der Bedingniß übergeben werden, daß er sie,

nach

nach Endigung der Pachtzeit, in quali et quanto, daß ist, sowohl nach Zahl, Maas und Gewicht, als auch nach ihrem wahren Werthe zurück geben muß.

Hat hingegen der Pächter von dem Gutsherrn gar kein Inventarium übernommen, sondern Vieh und Geräthschaften selbsten angeschaft, so gehen sie ihm, als Eigenthümer selbst verloren. Dagegen hat er auch ganz ungebundene Hände damit zu schalten und zu walten, und man kann sicher annehmen, daß er in diesem Falle ein geringeres Pachtgeld geben werde, als wenn er die Einrichtung von dem Gutsherrn erhalten, und sein darauf verwendetes Capital in Händen behalten hätte.

§. 26.
Von Brandschäden.

Ungeachtet der bezahlten Brandschatzung, werden doch öfter die Gebäude abgebrannt, und zwar nicht nur bey Bombardirung der belagerten Städte, sondern auch bey Feldschlachten auf dem Lande, und durch noch andere Zufälle.

Bey diesen Ereignissen hat der Eigenthumsherr den Schaden zu tragen, und über dieses noch dem Pächter, wegen des entbehrenden Gebrauchs, einen Nachlaß an dem Pachtgelde zu verwilligen. L. 15. §. 7. D. loc. cond. Wenn das Gebäude ganz verheeret wird, so hört der ganze Pacht= oder Miethcontract auf, der Pächter wird nicht nur von desselben fernern Fortsetzung befreyet, sondern kann auch den schon im voraus bezahlten Pachtschilling von solcher Zeit an wiederum zurück fordern (argum. L. 25. §. 2. D. loc. cond.), weil ein abgebranntes Gebäude noch weniger bewohnbar ist, als ein in diesem Gesetze angeführtes. Ist aber nur ein Theil des vermie-

theten Gebäudes verheeret, so kommt es darauf an, in wie ferne der stehen gebliebene Theil noch zu Erreichung der Absicht zureiche, wegen welcher das ganze Gebäude oder Gut gepachtet wurde, und nach Maasgabe dieser fernern Brauchbarkeit ist der Pachtschilling zu moderiren.

Der Miethmann darf nicht außziehen, wenn er in dem stehen gebliebenen Theile noch hinlängliche Wohnung finden kann, ob er sich gleich einschränken muß; für die entbehrende Benutzung des abgebrannten Theils aber kann er eine Verminderung des Miethgeldes fordern. Ist aber der größte Theil des Quartiers abgebrannt, so darf er solches verlassen, wenn ihm nicht der Herr des Hauses andere hinreichende Zimmer einräumt.

Was hingegen die Landgüter anbelangt, so hängt es davon ab, ob der Pächter das abgebrannte unentbehrliche Wirthschaftsgebäude, als Scheuern, Ställe und dergl. etwa in der Nachbarschaft zu miethen Gelegenheit hat, ohne daß ihm dadurch die Fortsetzung seiner Landwirthschaft allzubeschwerlich wird. Findet sich hierzu die Gelegenheit, so muß er den Pacht fortsetzen; der Gutsherr aber ist verbunden das Miethgeld für solche anderweite Gebäude statt seiner zu bezahlen, weil er schuldig ist, ihm den Gebrauch des Pachtgutes zu gewähren.

§. 27.

Von dem Kriegsschaden durch Plünderung.

Durch die sogenannte Plünderung werden entweder todte Mobilien oder es wird Vieh geraubt.

Wenn durch die Plünderung Vieh verloren gehet, so kommt es darauf an, ob es zu dem Inventarium oder zu dem Eigenthum des Pächters gehört. In jenem Falle muß der Gutsherr und in diesem der Pächter den Scha-

den tragen. Wenn aber, wie am häufigsten geschiehet, beyderley Vieh durcheinander gemenget ist, und nicht wohl ausgemittelt werden kann, wem das geraubte gehörte; so wird die Schadenabtheilung nach demjenigen Beyspiele zu machen seyn, welches oben §. 13. gegeben wurde.

Ist viel Inventariatvieh geraubet worden, und der Gutsherr kann es nicht bald genug ersetzen, so daß der Pächter dessen Nutzen lange entbehren muß; so darf er diese entbehrte Nutzung in seine Schadenrechnung bringen. Der Gutsherr würde ja auch um so viel weniger Nutzen aus seinem Gute gezogen haben, wenn er es, unter solchen Umständen, selbsten verwaltet hätte.

Es sind zwar einige der Meynung, wenn von dem Inventariatsvieh nur einige Stücke geraubet würden, wäre der Pächter schuldig sie von dem jungen Viehe nachzuziehen, weil die Rechte dieses dem Nutznießer einer Heerde auferlegten. Allein diese Meynung scheint mir ungegründet zu seyn, und ich habe oben §. 25. schon den Grund davon angegeben, warum ich diese Anwendung auf die Kriegsschäden nicht für billig halte.

In Ansehung der todten Mobilien, welche durch Plünderung geraubt oder ruinirt werden, hat es übrigens die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem Viehe.

§. 28.

Von dem Raub der Victualien.

Alle Victualien sind ein Eigenthum des Pächters, und gehen ihm durch die Plünderung verloren; nur wird hievon billig ausgenommen, was er zur Kost des Gesindes, zur Bestellung des Feldes, zur Fütterung des Viehes und zur Treibung des Gewerbes unumgänglich nothwen-

dig im Vorrath behalten muß, als zum Beyspiel Gerste und Malz bey einer Brauerey. Dieses darf er in seine Schadenrechnung bringen, wenn es geraubt wird.

§. 29.
Von der Fouragirung.

Die Fouragirung, da nemlich Getreide, Heu und Stroh mit Gewalt weggenommen wird, ist im Grunde auch eine Art von Plünderung. Dasjenige Getreide, welches dem Pächter eigenthümlich gehört, wird ihm selbst, das übrige aber dem Gutsherrn geraubt.

Um dieses zu verstehen, muß man unterscheiden, ob die fouragirten Früchte in dem verpachteten Gute, und zwar in eben dem Pachtjahre erbauet worden sind, in welchem die Fouragirung erfolgte, oder ob sie noch von der vorigen Erndte sind. Die von dem vorigen Jahre zurückgebliebenen Früchte sind des Pächters unstreitiges Eigenthum, welches ihm verloren gehet, und es würde um so unbilliger seyn, dem Gutsherrn einen Theil des Verlusts aufzubürden, da der Pächter solche gemeiniglich in der Absicht länger aufbehält, um sich durch einen höhern Verkaufspreis seinen Nutzen zu verschaffen. Ja er siehet täglich, daß diese Früchte der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind, und dieses sollte ihn schon allein bestimmen, seinen Vorrath auf das wahre Bedürfniß einzuschränken. Und um so mehr trägt er also den Verlust derjenigen Früchte, die er erst herbey geführt hat, und die nicht auf dem Gute gewachsen sind.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es hingegen mit den Früchten von der letzten Erndte des Pachtguts. Diese sind nicht früher für gänzlich percipirt zu achten, als bis der Pächter Zeit gehabt hat, sie auszudreschen und zu

verkaufen, ohne sie eben in der Eile um den niedrigsten Preis hinzugeben. Dieser Zeitraum läßt sich nicht genau bestimmen, und man pflegt daher das Ende des Pachtjahrs für denselben anzunehmen. Werden nun diese Früchte vor dem Ablauf des Pachtjahres fouragirt, so kann der Pächter den Verlust derselben in die Schadenrechnung bringen, und deswegen einen Nachlaß an dem Pachtgelde fordern.

Eine Ausnahme ist bey dem Heu und Stroh zu machen. Diese Producte können nicht am Ende des Jahres verkauft werden, sondern der Pächter muß so viel davon bis zur künftigen Erndte vorräthig behalten, als sein Viehstand erfordert. Was nun davon zu Verpflegung des mit dem Inventarium erhaltenen Viehes nöthig ist, das liegt auf Gefahr des Gutsherrn. Und die nemliche Beschaffenheit hat es auch mit demjenigen Getreide, Heu und Stroh, welches der Pächter mit dem Inventarium erhalten hat, und nach Endigung des Pachts wiederum zurück geben muß, wenn es in dem letzten Pachtjahre verloren gehet.

§. 30.
Von der Einquartirung.

Bey der Untersuchung, wie es in Ansehung der Einquartirung als eines sehr häufigen Kriegsschadens zwischen dem Gutsherrn und seinem Pächter gehalten werden soll, muß man einen Unterschied zwischen Landgütern, Gebäuden in Städten und Wirthshäusern machen, auch darauf sehen, ob nur von kurzen Einquartirungen bey Durchmärschen oder von Besatzungen und Stillagern die Rede sey.

Die Einquartirung bey Durchmärschen, wo der Soldat nur einen oder wenige Tage im Quartier bleibt, hat der Pächter oder Miethmann, bey Stillagern und andern langen Einquartirungen aber muß sie der Gutsherr tragen und den Pächter durch Nachlaß entschädigen. Die Einquartirung überhaupt betrachtet gehört unter die Grundbeschwerden, welche auf den Gutsherrn fallen; die Rechte verordnen aber zugleich, daß der Pächter kleine Schäden selbst tragen soll.

Eben so wird es auch mit den vermietheten Gebäuden in Städten gehalten. Der Miethmann muß schon um den Gebrauch eines beträchtlichen Theils seines Quartiers und auf geraume Zeit durch Einquartirung beraubt werden, wenn er einen Nachlaß an dem Miethgelde soll fordern können. Wenn die Soldaten sich mit dem Miethmann in einer Stube behelfen, findet der Nachlaß nicht statt.

Wenn die Obrigkeit einen oder mehrere Soldaten ausdrücklich dem Miethmann und nicht dem Eigenthümer in das Quartier legt, so ist dieser auch zu keinem Nachlasse verbunden.

Es fehlt nicht an Rechtsgelehrten, welche dafür halten, daß bey Landgütern, bey welchen die Wohnung nicht die Hauptsache, sondern eine Nebensache ausmacht, dem Pächter für die Quartierslast gar kein Nachlaß gebühre, wenn sie nicht so groß sey, daß er die Wohnung gar räumen müsse. Indessen sind andere der Meynung, daß man ihn bey einer starken und lange dauernden Einquartirung mit dem Nachlaßgesuch doch nicht ganz abweisen könne, da die Einquartirung stets einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Wirthschaft habe, und die Quartierslast auf dem Lande sowohl als in den Städten

ein onus reale sey; und diese letzte Meynung möchte wohl die gegründetere seyn. Indessen ist hier blos von Dach und Fach die Rede; von der Verpflegung der einquartirten Mannschaft wird ein folgender §. handeln.

Die Pächter der Gasthöfe und Wirthshäuser, auf dem Lande wie in den Städten, können bey langen Einquartirungen nicht nur einen gleichmäßigen sondern auch noch einen stärkern Nachlaß fordern, als die Miethleute von Privathäusern, da sie die Gasthöfe nicht pachten um solche zu bewohnen, sondern um Fremde darinnen zu bewirthen und zu beherbergen. Sie sind nicht schuldig, die bey ihnen auf lange Zeit einquartirte Soldaten unentgeldlich zu beherbergen, es müßte denn seyn, daß sie in einem sehr weitläuftigen Gasthofe nur eins oder ein paar Zimmer einnähmen. Indessen können sich die Wirthschaftspächter doch nicht entziehen, eben so wie andere, die Einquartirung bey Durchmärschen ohne Nachlaß zu übernehmen, sondern sie dürfen auch ihre Zimmer nicht so hoch anrechnen, wie sie es bey Gästen gewohnt sind; und über dieses hat der Richter zu consideriren, daß diejenigen Zimmer, welche die Soldaten einnehmen, vielleicht in solcher Zwischenzeit oft unbesetzt geblieben seyn würden. Hier verdient nachgelesen zu werden Claproth von Verträgen und Contracten §. 302.

§. 31.

Von der Verpflegung der einquartirten Truppen.

Obgleich der Quartierträger dem Soldaten eigentlich nichts als Dach und Fach unentgeldlich zu verreichen verbunden ist; so weicht doch die ältere und neuere Praxis bey feindlichen und Hülfstruppen so weit davon ab, daß man sich sehr glücklich schätzen darf, wenn sie

mit guter Verpflegung an Speise und Trank vorlieb nehmen.

Diese Verpflegungskosten fallen ordentlicher Weise demjenigen zur Last, welcher nach dem nächstvorhergehenden §. die Quartierskosten zu tragen schuldig ist.

Hieraus folgt nun, daß bey Durchmärschen der Pächter oder Miethmann auch die Verpflegungskosten zu tragen habe. Bey Stillagern und andern lange Zeit dauernden Einquartirungen hingegen, hat der Grundherr solche dem Pächter oder Miethmann zu ersetzen. Denn diese bestehen nicht, wie die Quartierslast, in dem entbehrten Gebrauch eines Theils des gemietheten oder gepachteten Gebäudes, sondern sehr oft in einem allzugroßen Aufwande an Geld oder Geldeswerth, daß er nicht mehr zu den geringen Schäden gehört, welche der Pächter selbsten zu tragen verbunden ist. Der Pächter braucht sich daher auch nicht mit einem Nachlaß an dem Pachtgelde zu begnügen, sondern kann den wirklichen Ersatz seiner Auslage fordern. Er darf aber dagegen auch seine Rechnung hierüber nicht überspannen, noch in der Verpflegung der Mannschaft, auf Kosten seines Gutsherrn freygebiger seyn, als es Nothwendigkeit und Klugheit erheischen. Am zweckmäßigsten wird er sich in dieser Rücksicht benehmen, wenn er entweder den Gutsherrn selbsten, oder in dessen Abwesenheit die ordentliche Obrigkeit fragt, wie er die Truppen zu verpflegen habe. Hat er keines von diesen Vorsichtsmitteln in seiner Gewalt, so ahme er das Beyspiel eines klugen Nachbars nach.

Der Gutsherr darf es jedoch auch seiner Seits nicht sehr genau nehmen, sondern muß bedenken, daß man mit feindlichen Soldaten weit anders sich benehmen müsse, als mit Unterthanen der Landesherrschaft, welche leicht

in die Schranken der Gebühr gewiesen werden können; daß die Rechte einen besondern Beweis fordern, wenn man jemand einer außerordentlichen Freygebigkeit anklagen will, der sich in einer bedrängten Lage befindet, und daß man hauptsächlich darauf sehen müsse, wie sich andere vernünftige Leute benommen haben, die sich in einer ähnlichen Lage befanden.

Für Betten und andere Geräthschaften, welche der Pächter oder Miethsmann den einquartirten Soldaten zum Gebrauch überlassen mußte, kann er dem Gutsherrn nichts anrechnen, wenn sie sein Eigenthum waren. Hat er sie aber selbst entlehnen müssen, so kann er den dafür bezahlten Miethzins, so wie seinen Schaden, wenn sie sehr deteriorirt wurden, in Rechnung bringen.

Was entweder als ein Douceur in der Absicht gegeben wird, um von der Einquartirung befreyet zu werden (Epidemetica), oder was den einquartirten Soldaten selbst statt der Kost gegeben wird (Coenatica), das hat derjenige zu tragen, welchem die dadurch beseitigte Last zugefallen wäre.

Diejenigen Geschenke hingegen, welche den Officieren und Unterofficieren gegeben werden, um die Soldaten von Excessen abzuhalten, werden zwischen dem Gutsherrn und Pächter vertheilt, weil sie beyden zu gut kommen: jenem, weil das Gut nicht oder doch weniger deteriorirt wird, und diesem, weil seine Person und seine Mobilien weniger mißhandelt werden.

§. 32.
Von der Beschädigung der Felder durch Lager oder Schanzen.

Wenn auf den Feldern des Guts Lager geschlagen

oder Schanzen errichtet, und dadurch die auf selbigem stehenden Früchte beschädiget werden, oder die Bestellung der Felder verhindert wird; so ist der Gutsherr zu einem Nachlaß an dem Pachtgelde verbunden, weil er dem Pächter den Gebrauch und die Benutzung derselbigen gewähren muß. Und bey den Schanzen muß dieser Nachlaß so lange dauern, als sie selbsten stehen, und die Benutzung der Felder hindern. Ziehen die Truppen ab, und hindert niemand die Demolirung, so muß der Gutsherr entweder die Schanzen auf seine Kosten einebnen lassen, oder den Nachlaß fernerhin verwilligen. Demoliren hingegen die Truppen bey ihrem Abmarsch diese Schanzen selbst, und nöthigen den Pächter und seine Leute sich zu dieser Arbeit gebrauchen zu lassen; so ist es eine ihnen selbsten auferlegte persönliche Kriegslast, wofür ihnen der Gutsherr keine Entschädigung schuldig ist.

§. 33.

Von der Beschädigung der Wälder.

Wenn die zu dem verpachteten Gut gehörigen Waldungen sehr beschädiget werden, so ist der Gutsherr um so schlimmer daran, weil er nicht nur als Eigenthümer den Verlust tragen, sondern auch dem Pächter, wegen der verminderten Benutzung, einen verhältnißmäßigen Nachlaß verwilligen muß. Wenn hingegen der Pächter nur eine bestimmte Anzahl Klaftern oder Stämme wirklich hauen dürfte, und diese der Deterioration ungeachtet, doch noch aus den Wäldern ziehen kann, so darf er keinen Nachlaß fordern.

§. 34.

Von den persönlichen Mißhandlungen der Pächter.

Wenn die Pächter von den Soldaten persönliche

Mißhandlungen erdulden; wenn sie von diesen fortgeführt, ja selbsten wenn sie als Geiseln mitgenommen werden, sind ihre Gutsherrn ihnen keine Vergütung schuldig, und zwar um so weniger, da diese den Pächtern nicht nur keine Sicherheit für ihre Personen zu leisten haben, sondern es sogar den letztern frei stehet, bei Annäherung der Kriegsgefahr das Pachtgut zu verlassen.

Wird ein Pächter als Geisel für das Land mitgenommen; welcher Fall jedoch sehr selten ist, da die Armeen lieber Leute hierzu auswählen, welche mit ansehnlichen unbeweglichen Gütern versehen sind, weil sie bei diesen der Auslösung sicherer sind: so muß sie auch das Land und nicht der Gutsherr entschädigen. Nur in dem einzigen Fall ist dieser zum Schadensersatz verbunden, wenn er dem Gute nahe genug ist, und durch Verabsäumung der demselbigen auferlegten Lieferungen veranlaßt, daß der Pächter als Geisel für das Gut mitgenommen wird.

Kapitel 3.

Von Kriegsschäden, welche der Pächter selbsten zu tragen hat.

§. 35.

Von geringfügigen Kriegsschäden.

Wenn der erlittene Kriegsschade nur geringe und mäßig ist; so verordnen die Rechte, daß er von dem Pächter allein getragen werden soll, weil der Gutsherr nicht verbunden ist, seinem Pächter den Genuß zahlreicher Früchte oder einen besondern Gewinn zu gewähren; sie

bestimmen aber nicht, was ein geringer Schaden seye, und mithin bleibt solches dem Ermessen des Richters überlassen. Doch da eine Beschädigung über die Hälfte eine enorme Beschädigung ist, welche sogar einen Kaufcontract ungültig machen kann; so ist hieraus wohl abzunehmen, daß ein geringer Schade wenigstens nicht der Hälfte gleich kommen dürfe. Ein billiger Richter wird aber auch zugleich auf die sonstige Umstände des Pachtcontractes und des Pächters Rücksicht nehmen. Denn wollte man bei großen Gütern jeden Schaden welcher nicht an die Hälfte des Ertrags reicht, dem Pächter aufbürden: so würde man manchen Pächter, gegen alle Billigkeit, in einen Verlust von mehrern hundert oder tausend Thalern setzen, welches für ihn leicht ein unerträglicher Schade seyn könnte.

Da wo nicht Landesgesetze nähere Bestimmungen machen, wird die Kammer oder der Gutsherr wohl thun, wenn er diesen Mangel durch Uebereinkunft in dem Pachtcontracte ersetzt.

§. 36.

Von des Pächters Eigenthum.

Es ist leicht zu erachten, daß der Pächter denjenigen Schaden selbst zu tragen habe, welcher seinem Eigenthum zugefügt wird, weil jede Sache ihrem Eigenthümer verloren gehet.

Unter des Pächters Eigenthum verstehet man alles was er in das Pachtgut gebracht, oder sich während der Pachtzeit selbsten angeschafft hat. Da nun der Ort des gepachteten Grundstücks seinem Eigenthumsrechte nichts benimmt; so kann auch die Wirkung desselben nicht unterbleiben. Dieses verordnen nicht nur die Gesetze, son-

dern es kommt auch mit der Billigkeit überein, weil der Gutsherr aus diesen Sachen keinen Nutzen ziehet wie aus den Inventariatstücken, wofür er einen Pachtzinns erhält, und deßwegen hat er auch nur für diese und nicht für jene zu stehen. Mev. de pension. c. 2. §. 59.

Doch ist hiervon in dem Falle eine Ausnahme zu machen, wenn der Pächter damit beschäftiget gewesen ist, die Sachen seines Gutsherrn in Sicherheit zu bringen, und darüber seine eigenen verloren hat. Denn da er hier die Geschäffte seines Gutsherrn verwaltete, muß er von demselbigen entschädiget werden, weil niemand, der dem andern einen Dienst leistet, selbst darunter leiden darf. Boehm. Consult. forens. Tom. 3. P. 2. Resp. 322. n. 11.

§. 37.
Von den Früchten welche der Pächter schon eingebracht hat.

Die bereits erhobenen Früchte, fructus percepti, gehen allein dem Pächter verloren, und hat der Gutsherr auch alsdann sich nichts davon aufrechnen zu lassen, wenn er auch sogar die Unglücksfälle ausdrücklich übernommen hat. Der zureichende Grund hievon liegt darin, daß der Pächter von diesen Früchten, sobald er sie erhoben hat, wahrer Eigenthümer wird.

So gewiß dieser Satz aber auch ist, so wenig sind gleichwohl die Rechtslehrer darüber einig, wann man eigentlich die Früchte für erhoben ansehen könne. Wenn man es nach dem strengen Rechte nehmen wollte, könnte man die Gefahr dem Pächter gleich überwälzen, sobald er die Früchte von dem Boden aufgesammelt hat. L. 26. §. 1. D. de furt. L. 13. D. quemadmod. usufruct. amitt. Allein die Billigkeit erfordert, daß man ihm Zeit

lasse, solche im Kaufmannsgut zu verwandeln und wirklich zu verkaufen; (Claproth cit. loc. §. 301. Stryk. de cautel. contr. sect. 2. Cap. IX. §. 23.) wozu man ihm, nach der gemeinsten Meynung bis zu gänzlicher Beendigung des Pachtjahrs Frist zu verstatten hat. In jedem Fall aber muß der Pächter wenigstens von denjenigen Früchten den Verlust allein tragen, welche er von dem vorigen aufbehalten hat.

§. 38.
Von dem Verluste des Saatgetreides.

Das Saatgetreide, es mag nun auf dem Boden (Speicher) des Pachters verloren gehen, oder bereits ausgesäet seyn und auf dem Felde zu Grund gerichtet werden, gehet dem Pächter verloren, dessen Eigenthum es ist. Doch machen einige in dem Fall eine Ausnahme davon, wenn in dem letzten Pachtjahre dasjenige Saatgetreide verloren gehet, welches der Pächter contractmäßig noch auszusäen verbunden ist, ohne mehr die Früchte davon einerndten zu dürfen; und glauben daß er zu dessen Ersatze nicht mehr angehalten werden könne.

§. 39.
Von persönlichen Lasten und Verrichtungen.

In Kriegszeiten fallen gar mancherley persönliche Lasten und Dienstleistungen vor, welche den Pächtern für ihre Personen aufgeladen werden, und für diese kann der Pächter von dem Gutsherrn um so weniger einen Ersatz fordern, da sie zu den persönlichen Lasten und keineswegs zu den Grundbeschwerden gehören. Solche Dienstleistungen müssen theils den einquartierten Soldaten, theils den Verwundeten, durch mancherley Hand-

reichungen geleistet werden; oft bestehen sie im Bothengehen und Wegweisen. Wenn aber ein solcher Bothendienst zu Pferde geleistet werden muß, und der Pächter hat sich hierzu eines Pferdes bedient, welches zu dem Inventarium gehört, und es gehet solches dabei zu Grunde ohne daß er durch Nachläßigkeit dazu beigetragen hätte; so muß der Gutsherr den Verlust leiden.

Zwar meynen einige, wenn der Pächter mehrere Pferde hätte, als er in dem Inventarium erhielt, müsse er den Schaden selbsten tragen; allein uns scheint es der Billigkeit gemäßer zu seyn, daß der Verlust unter beide verhältnißmäßig getheilt werde, weil der Dienst mit einem Pferde schon ein Gut voraussetzt und nicht mehr unter die blos persönlichen Lasten gehört.

Wenn die Einwohner des Landes zu Schanzarbeiten gezwungen werden, sind es auch persönliche Lasten. Wenn aber die Stellung der Schanzarbeiter also repartirt wird, daß die mehr Begüterten auch mehrere Arbeiter stellen müssen als die Armen; so ist sie eine Reallast, und der Gutsherr muß dem Pächter seine Auslage dafür ersetzen. Mevius sagt zwar nur, er dürfe diese Kosten in seine Schadenrechnung bringen, welche den Nachlaß an dem Pachtgelde regulirt; es stehet aber dieses im Widerspruch mit unsern bisher ausgeführten Grundsätzen. Mev. Decis. P. 8. dec. 31. Die nämliche Beschaffenheit hat es auch damit, wenn die Leute angehalten werden, nach einer Schlacht die Todten zu begraben, die Wege und die von der gegenseitigen Armee ruinirten Brücken wiederum auszubessern L. 1. §. 2. ff. de mun. et hon.

Kapitel 4.

In welchen Fällen der Pächter Kriegslasten und Kriegsschäden selbsten tragen muß, welche er außerdem dem Verpächter hätte aufrechnen dürfen.

§. 40.

Von dem Schaden, welcher durch des Pächters Bosheit oder Gefährde veranlasset wurde.

Jeder muß denjenigen Schaden vergüten, welchen er aus Bosheit oder Gefährde (Dolus) selbsten veranlasset hat, folglich auch der Pächter.

Pächter können durch Gefährde ihrem Gutsherrn auf mancherley Weise Schaden zufügen, wenn sie z. B. derselben verborgene Kostbarkeiten und Güter dem Feinde verrathen; die Soldaten selbsten zum Fouragieren und Plündern reizen; sich ihre Früchte gerne wegnehmen lassen, um sie dem Gutsherrn in dem höchsten Werthe in Aufrechnung bringen zu können; den Soldaten viel von desselben großen Vermögen erzählen und dadurch größere Erpressungen veranlassen, und dergleichen mehr.

Die Gefährde muß klar bewiesen werden: und wird nur alsdann vermuthet, wenn der Pächter die zu Abwendung des Schadens gemachte obrigkeitliche Vorschriften nicht befolgt, und dasjenige, was er wieder erlangen könnte nicht zu erlangen sucht.

§. 41.

Von des Pächters Saumsal.

Nicht nur die eigentliche Gefährde, sondern auch die Verschuldung oder Saumsal (Culpa) des Pächters beraubt

raubt ihn der Wohlthat, einen Ersatz von seinem Verpächter zu fordern, und legt ihm dagegen die Verbindlichkeit auf, selbigem den daraus entspringenden Schaden zu vergüten.

Des Pächters Verschuldung bestehet nicht allezeit in einer Handlung, sondern noch öfter in einer Unterlassung, wenn er nämlich einen Schaden, welchen er hätte voraus sehen und leicht abwenden können, nicht abgewendet hat. Z. B. wenn er wahrscheinlich vermuthen kann, daß der Feind die Pferde von dem Gute wegnehmen werde und er könnte sie noch zuvor in Sicherheit bringen; oder er könnte die Plünderung durch Bitten oder mäßige Geschenke abwenden und den Muthwillen der Soldaten durch Beschwerdeführung bei ihren Officieren steuern und unterläßt es. Man rechnet auch hieher, wenn der Pächter das Gut ohne Noth verläßt und dem Muthwillen der Soldaten preißgiebt; oder wenn er sich weigert, die geforderte Contributionen und Lieferungen zu geben und dadurch die Verheerung des Guts veranlaßt, es wäre denn, daß er solche aufzubringen außer Stand gewesen wäre; auch wenn er durch eine etwas frühere Erndte den Schaden hätte vorbeugen können, welcher den Früchten durchs Feldlager zugefügt wurde. Und endlich gehört auch hieher, wenn der Pächter oder Miethmann bei der Annäherung der Kriegsheere den Viehstand vermehrt statt ihn zu vermindern, oder Verbesserungen an den Gebäuden vornimmt, von welchen zu besorgen ist, sie möchten durch die Soldaten ruinirt werden.

§. 42.

Ob der Pächter für sein Gesinde zu haften hat.

Eine sehr erhebliche Frage ist es, ob ein Pächter

auch für die Verschuldung seines Gesindes, oder anderer Domestiquen zu haften habe, und hierüber sind die Meynungen sehr getheilt. Einige behaupten, er seye für den durch die Seinigen und durch sein Gesinde verursachten Schaden ohne Unterschied zu stehen verbunden; andere glauben aber daß man ihm solchen nur dann aufladen könne, wenn er in der Wahl seines Gesindes nicht vorsichtig gewesen seye, und ihre böse und nachläßige Gemüthsart schon zuvor gewußt habe; und noch andere meynen, man könne ihn dafür nicht verantwortlich machen, wenn er nicht die ungefähren Zufälle ausdrücklich übernommen habe. Leyser sp. 217. m. 1. sagt: Sine pacto ex damnis, quae familia ipsius (conductoris) dedit, si modo ipsi nihil imputari potest, haud obligatur. Argum. L. 11. D. de peric. et commod. rei vend. L. 11. §. 2. D. de Publicanis.

Die allgemeine Regel ist es allerdings, daß jeder für sein Gesinde haften muß. Aber warum sollte nur diese Regel gar keine Ausnahme zulassen! Es giebt einzelne Fälle, in welchen ihre strenge Anwendung äußerst hart wäre. Die Pächter von Landgütern können ohne Gesinde nicht bestehen, und können dieses oft nur sehr schwer überkommen. Oft begehet ein Knecht, den man lange für gut halten mußte, einen Fehler von sehr nachtheiligen Folgen, welchen der Pächter unmöglich voraussehen noch verhüten konnte. Soll er gleichwohl ganz und allein dafür büßen? Ein billiger Richter wird solche Umstände beherzigen und ein billig denkender Gutsherr wird in solchen Fällen mit seinem Pächter eine milde Einsicht haben.

§. 43.
Mala fides des Pächters.

Wenn der Pächter malae fidei possessor desjenigen Gutes ist, welchem der Kriegsschade zugefügt wird, muß er solchen selbst tragen, und, nach Beschaffenheit der Sache, dem Gutsherrn ersetzen.

Vor einem solchen Besitzer bestehet die rechtliche Meynung, er befinde sich in einer beständigen Verzögerung; und diese hat die Wirkung, daß die Sache, welche nicht zu rechter Zeit abgeliefert wird, auf der Gefahr des Verzögerers ruhet. Mala fides darf nie einen Vortheil bringen, sondern schadet allezeit demjenigen welcher in derselbigen versirt. Wenn daher eine Sache in den Händen eines solchen Besitzers verloren gehet, so muß dieser dem Eigenthümer den Werth derselbigen ersetzen, weil dieser solche hätte verkaufen und den Werth dafür empfangen können, wenn sie ihm zu rechter Zeit eingeliefert worden wäre.

Mala fides fängt in dem Augenblick an, da der Besizzer erfährt, daß er kein Recht an der Sache habe, indem derjenige niemal außer Schuld ist, welcher sich in eine Sache mengt, wozu er kein Recht hat; und hierauf gründet sich die Rechtsregel, daß einem Besitzer wider Treue und Glauben eine beständige Gefährde und Schuld beiwohne.

In einem solchen unrechtmäßigen Besitze befindet sich jeder Pächter oder Miethsmann, welcher nach geendigtem Pacht in dem Gute oder in der Wohnung wider Willen des Eigenthümers sitzen bleibt. Denn wer die gepachtete Sache, nach Endigung der Pachtzeit, dem

Gutsherrn vorenthält, handelt wiederrechtlich und begehet ein Spolium.

Hieher gehört insbesondere der Fall, wenn in dem Pachtbriefe oder Miethcontracte ausgemacht worden ist, daß es dem Verpächter oder Vermiether frei stehen solle, das verpachtete oder vermiethete Gut wieder an sich zu ziehen, wenn mit Entrichtung des Pachtgeldes oder Miethzinses nicht pünktlich eingehalten werden sollte. Ist nun, unter solchen Umständen, die Aufkündigung wirklich geschehen; so wird dadurch der Pächter oder Miethmann Possessor malae fidei.

Die nämliche Wirkung hat es, wenn der Pächter von jemand ein Gut in Pacht nimmt, der nicht dessen rechtmäßiger Eigenthümer ist; oder wenn der Gutsherr solches vor Endigung des Pachtes verkauft, und der Pächter weigert sich, ohne rechtmäßige Ursache, solches dem wahren oder neuen Eigenthümer einzuräumen.

Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß alle diese Pächter, von der Zeit an, da sie sich in einem Besitze wider Treue und Glauben erhielten, für alle Kriegsschäden stehen und solche dem Gutsherrn ersetzen müssen; sie mögen nun an den Grundstücken selbst oder an dem Viehe und an den Mobilien und mithin auch an den Inventariatstücken entstehen, weil der Gutsherr alles dasjenige erhalten muß, was er gehabt haben würde, wenn ihm das Gut zu rechter Zeit eingeräumt worden wäre. Und um so nachtheiliger wird die Lage des Pächters, wenn er es darauf hat ankommen lassen, daß der Gutsherr gerichtliche Klage über seinen verweigerten Abzug erhoben hat. Denn demjenigen werden alle Folgen der Verzögerung beigemessen, welcher lieber Prozeß führen als sich durch Abtretung desjenigen, was ihm

nicht gehört, von der Gefahr befreyen will. L. 46. ff. de furtis.

§. 44.

Aufhebung des Pachtcontractes im Kriege.

Wenn der Gutsherr, bei Annäherung der Kriegsunruhen, den Pächter entlassen und sein Gut in eigener Verwaltung übernehmen will, um aller Irrungen wegen der Kriegsschäden überhoben zu seyn, der Pächter nimmt aber dieses Anerbieten nicht an, sondern will gleichwohl den Pacht fortsetzen; so übernimmt derselbige dadurch alle Gefahr und befreyet den Gutsherrn von der Verbindlichkeit des Nachlaßes.

Man darf in diesem Fall sicher annehmen, der Pächter müsse sich bei seinem Pachte so gut befinden, daß er lieber den Schaden riskiren als sich seines Vortheils begeben wolle.

Damit aber die Pächter, welche meistens ungelehrte Leute sind, welchen die ignorantia juris zu statten kommt, um so weniger eine Einrede machen können; ist den Verpächtern zu rathen, daß sie selbigen in diesem Fall deutlich eröffnen, was es für Folgen habe wenn sie dieses Anerbieten nicht annehmen.

§. 45.

Wenn der Pächter zugleich Käufer ist.

Bisweilen geschiehet es, daß man ein Gut an jemand verkauft der es nicht gleich bezahlen kann, und giebt ihm selbiges auf so lange in Pacht, bis er den Kaufschilling bezahlt. Durch diesen Contract wird der Pächter in alle Verbindlichkeit gesetzt und der Verpächter derselbigen ganz überhoben. Jener muß folglich alle Unglücksfälle

tragen, weil nach dem vollkommenen Abschluß des Kaufs die Gefahr der verkauften Sache über den Käufer gehet, sie mag ihm bereits übergeben worden seyn oder nicht. Dieses Letztere findet insbesondere alsdann statt, wenn ein Haus verkauft und noch vor der gerichtlichen Uebergabe durch ein Bombardement eingeäschert wird.

§. 46.

Welche Einquartierungskosten der Pächter zu tragen hat.

Wenn der Pächter sich in dem Pachtcontracte zur Uebernahme der Einquartierung verbindlich gemacht hat, so muß er nicht nur Dach und Fach unentgeltlich hergeben, sondern auch die Verpflegung rechnen. Wenn aber in dem Pachtcontracte nicht ausdrücklich stehet, daß der Pächter die Einquartierung bei entstehendem Krieg übernehmen, sondern nur überhaupt gesagt wird, er übernehme die Einquartierung; und wenn der Pachtcontract in Friedenszeiten geschlossen wurde; so wird dafür gehalten, der Pächter habe sich nur zu den gewöhnlichen Einquartierungen wie sie in Friedenszeiten vorfallen, und keineswegs zu den außerordentlichen Einquartierungen in Kriegszeiten verbindlich gemacht. Die gegenseitige Vermuthung gegen den Pächter hingegen entstehet daraus, wenn der Pacht in Kriegszeiten geschlossen wird.

§. 47.

Von der stillschweigenden Uebernahme der Kriegsschäden.

Wer in Kriegszeiten einen Pacht eingehet, ohne sich wegen den Kriegsschäden in dem Pachtcontract sicher zu stellen, der übernimmt solche stillschweigend. Wer ein

Gut pachtet, welches dem Kriegsschauplatze nahe ist, setzt sich einer größern Gefahr aus, als wenn er bei Ruhe und Frieden einen Pacht annimmt. Es ist seine eigene Schuld, daß er zu einer so gefährlichen Zeit, da er so viele harte Drangsale, so viele Beispiele beraubter, ausfouragirter, oder gar verwüsteter und in die Asche gelegter Güter vor Augen hat, woraus er sich sein eigenes Schicksal selbsten verkünden kann, es dennoch wagt, sich in einen Pacht einzulassen ohne sich wegen den Kriegsschäden zu verwahren. Wer sich aber selbst in Gefahr begiebt, der wird dafür angesehen, als ob er in keiner Gefahr wäre. Er kann also wegen den Kriegsschäden die ihm widerfahren, keinen Nachlaß an dem Pachtgelde fordern. Indessen erstreckt sich dieses gleichwohl nicht anf die Kriegslasten, welche er für den Gutsherrn bestreitet, sondern dieser bleibt immer noch verbunden, ihm seine für denselben gemachte Auslagen zu ersetzen.

§. 48.
Von der Gewohnheit.

Die Gewohnheit ist die beste Auslegerinn der Gesetze und Verträge und eine zu Recht beständige Gewohnheit ist in keiner Sache, am allerwenigsten aber bei Pachtungen aus den Augen zu setzen.

Es giebt aber zweierley Gewohnheiten welche die Kriegsschäden auf den Pächter überwälzen, nämlich 1) wenn die Kriegsschäden selbsten etwas Gewöhnliches sind, und 2) wenn eine herrschende Gewohnheit eingeführt hat, daß der Pächter solche tragen muß. Jene kommt dann vor, wenn das Pachtgut an den Gränzen eines Volks

liegt, welches keinen Frieden zu halten sondern seine Nachbarn öfters anzugreifen pflegt.

Kapitel 5.

§. 49.

Von Ausrechnung der Kriegsschäden überhaupt.

Bei Berechnung der Kriegsschäden und des hiernach zu bestimmenden Nachlaßes für den Pächter, nimmt man insgemein an, derselbige müsse über alle seine Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnung ablegen, und dadurch beweisen, es sey ihm nicht so viel übrig geblieben, als er Pachtgeld zu bezahlen hätte. Dieser sich dadurch zeigende Abgang bestimme sodann den ihm zu ertheilenden Nachlaß.

Es ist möglich, daß ein Pächter an einem Zweige seiner Nutzungen einen sehr empfindlichen Kriegsschaden erduldet, in dem nämlichen Jahre aber an den übrigen um so mehr profitirt und mithin im Ganzen genommen dennoch einen so geringen Abgang an seinen Einkünften hat, daß er deßwegen vielleicht gar keinen oder doch einen sehr mäßigen Nachlaß fordern kann. Allein eine Rücksicht möchte die Frage verdienen, ob man hoffen dürfe, durch diese Rechnung den gesuchten Zweck zu erreichen, und hieran möchte sehr zu zweifeln seyn.

Man kann nicht fordern, daß ein Pächter über seine Einnahme und Ausgaben Rechnung führen soll wie ein Verwalter, und diejenige welche es thun, sind gewiß sehr selten. Alle seine Einnahmen ihm nachzurechnen ist unmöglich, und wenn er sie nachher selbsten aus dem

Gedächtnisse berechnen muß, so wird er viele zu gering angeben, und viele gar vergessen, auch wenn er nicht die Absicht hat, seine Verpächter zu verkürzen, und beyde Theile können durch diese Rechnung in Streitigkeiten verflochten werden, welche mehr kosten, als ein ganzjähriges Pachtgeld.

Wir glauben also, der Verpächter werde besser dabey fahren, wenn er sich um die Wirthschaft seines Pächters im Ganzen nichts bekümmert, sondern von jedem Kriegsschaden, welchen der Pächter bestimmt angeben und erweislich darthun kann, zwey Drittheile übernimmt und demselbigen durch Nachlaß an dem Pachtgelde vergütet. Verdient es doch auch einige Beherzigung, daß der Pächter im Kriege mancherley Beschädigungen erduldet, welche er nachher nicht bestimmt genug angeben, noch wahrscheinlich genug erweisen kann, und mithin selbsten ertragen muß, wenn er nicht einen sehr mitleidigen Gutsherrn hat, welcher mehr übernimmt, als er zu übernehmen schuldig ist.

Weil aber diese Meynung nicht allgemeinen Beyfall finden wird, so enthalten die folgenden §§. noch die gemeinste Meynung darüber, was bey dieser Rechnung in Ansehung verschiedener Einnahm- und Ausgabeposten zu beobachten sey.

§. 50.

Was in die Schadenrechnung gehört.

Wenn ein Pächter am Ende des Jahres findet, daß er aus dem Pachte nicht so viel gezogen hat, als die Summe des Pachtanschlags beträgt, so kann er sagen, daß er einen wirklichen Schaden erlitten habe. Ist nun dieser Schade durch den Krieg veranlasset worden, und nicht

zu geringe, so kann er einen verhältnißmäßigen Nachlaß an dem Pachtgelde fordern. Wenn aber bey Errichtung des Pachtcontracts kein Pachtanschlag züm Grunde gelegt worden ist, so muß er wenigstens so viel erhalten, als der jährliche Pachtschilling beträgt, für welchen er die Nutzung gleichsam erkauft hat.

Da die Nutzungen der Güter aus mancherley Arten von Einkünften zusammengesetzt sind, so kann der Pächter nicht sagen, er habe die Summe des Pachtanschlags oder Pachtgeldes nicht erhalten, ehe er nicht alle und jede erhobene Nutzungen zusammen gerechnet hat.

Dagegen aber ist keine Einnahme für eine wahre Nutzung anzusehen, als wenn zuvor die Kosten davon abgezogen worden sind, welche aufgewendet werden müssen, um jene zu erhalten. Es ist daher nicht genug, wenn der Pächter aus den gewonnenen Producten so viel lösen kann, als er braucht, um sein Pachtgeld zu bezahlen, sondern er muß auch über dieses noch so viel herausbringen, als er aufwenden mußte, um diese Producte zu produciren.

§. 51.
Vom Saatkorn.

Unter die Ausgaben, welche in der Schadenrechnung von der Einnahme abgezogen werden dürfen, gehört das Saatkorn, weil sich ohne diesen vorher zu machenden Aufwand keine Erndte denken läßt. Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Gutsherr schuldig sey, dem Pachter den mit den Früchten zugleich verlornen Saamen zu ersetzen, sondern blos, daß das aufgewendete Saatgetreide zuvor von der Erndte abgezogen werden müsse, wenn man berechnen will, was der Pächter wirklich genossen habe.

Zwar könnte der Zweifel entstehen, ob der Pächter auch berechtiget sey, in dem ersten Pachtjahre das Saatkorn in Abzug zu bringen, wenn er das Feld schon besäet angetreten hat; es wird aber dieser Zweifel verschwinden, wenn man dagegen bedenkt, daß er den von dem Gutsherrn erhaltenen Saamen in dem letzten Pachtjahre wieder ersetzen muß, und derselbige also nur ein Vorlehen war.

§. 52.

Von den Bestellungskosten der Felder.

Alle und jede Kosten, welche auf die Zubereitung des Ackers zur Saat und auf die Einbringung der Früchte verwendet werden müssen, passiren in der Rechnung über den Ertrag eines Gutes und den dadurch zu erweisenden Kriegsschaden, eben sowohl in Ausgabe, als die Saatkosten. Die Gesetze gedenken außer den Kosten auf das Säen auch ausdrücklich der auf das Pflügen, ja sie sagen überhaupt, daß keine Früchte mit diesem Namen belegt werden können, wenn nicht zuvor alle und jede auf deren Erzeugung, Einerndtung und Aufbewahrung zu verwendende Kosten davon abgezogen worden seyen. Auch ist der Drescherlohn hieher zu rechnen.

Da die Rechte auch den Abzug der Aufbewahrungskosten erlauben, so folgt hieraus, daß wenn etwa der Pächter zur Aufbewahrung des Getreides außer dem gepachteten Gute Scheuern oder Kornböden zu miethen nöthig hatte, auch dieser Aufwand in die Ausgabe zu bringen sey. Kurz, der Pächter bringt alles das in Rechnung, ohne welches die Früchte nicht so weit gebracht werden können, um durch ihren Verkauf den Pachtschilling zu lösen.

§. 53.
Oeffentliche Abgaben.

Die öffentlichen Abgaben welche die Pächter entrichten, sind entweder Grundbeschwerungen (onera realia), oder persönliche Abgaben (onera personalia), die blos den Pächtern für ihre Person auferlegt werden.

Die Abgaben welche ordentlich von den Gütern entrichtet werden müssen, hat der Gutsherr zu tragen, und wenn der Pächter sie an seiner Statt bezahlt, kann er sie als Vorschuß wieder zurückfordern, und also kommen sie nicht in die eigentliche Schadenrechnung. Wenn aber der Pächter sich verbindlich gemacht hat, diese Abgaben neben seinem Pachtgelde zu entrichten; so muß er diesem Versprechen nachkommen. Nur in einem Fall hat sie der Pächter in die Schadenrechnung zu bringen, wenn sie nemlich mit in den Pachtanschlag gebracht, und von den Nutzungen abgezogen worden sind. Denn in solchem Fall muß zwar der Pächter die Abgabe prästiren, sie ist ihm aber bereits von der Nutzung abgezogen, und er muß sie also auch wiederum in Abzug bringen, wenn er die Größe seines durch den Krieg erlittenen Schadens berechnen will.

§. 54.
Von dem Viehfutter.

Ohne Vieh kann keine Landwirthschaft und ohne Futter kein Vieh bestehen. Sehr begreiflich ist es also, daß der Pächter alles Futter in Ausgabe bringen darf, welches er auf das Vieh verwendet hat. Aber nicht nur dasjenige Futter, welches das zum Inventarium gehörige Vieh verzehrte, sondern auch das in sein eigenthüm-

liches Vieh verwendete darf er in Aufrechnung bringen, muß aber auch dagegen die Nutzung von solchem eigenthümlichen Vieh in Einnahm setzen.

§. 55.

Von dem Lohn des Gesindes.

Wenn ein Gut nicht sehr geringe ist, so kann es ein Pächter ohne Gesinde nicht bestellen. Da er nun alles dasjenige, ohne welches er die gehörige Nutzung aus dem Gute nicht ziehen kann, in Aufrechnung bringen darf, so muß ihm nothwendig auch Kost und Lohn des Gesindes in Aufrechnung passirt werden. Dagegen aber ist er auch verbunden, alles was ihm dieses Gesinde, neben der ordentlichen häuslichen Verrichtung erwirbt, als z. B. die Knechte durch Lohnfuhren, in Rechnungseinnahme zu bringen. Denn wenn die Nutzungen des Guts durch das, was das Gesinde kostet, sich vermindern sollen, so ist es der Billigkeit gemäß, daß sie auch dagegen durch das, was durch dieses Gesinde erworben wird, sich vermehren müssen, da Vortheil und Schade von einer und der nemlichen Sache niemal von einander getrennt werden können.

§. 56.

Von dem, was zu den Nutzungen des Guts gehört.

Der Pächter eines Gutes kann durch seinen Fleiß und durch seine Geschicklichkeit mancherley erwerben, wovon es zweifelhaft ist, ob es zu den Nutzungen des Pachtgutes gerechnet und in Rechnungseinnahme gebracht werden müsse, oder nicht. Hierüber wird aber die Regel zur Entscheidung hinlänglich seyn: alles was er durch Hülfe des gepachteten Guts verdient, und also nicht ver-

dienen könnte, wenn er nicht Pächter desselben wäre, gehört zu den Nutzungen des Gutes, welche er berechnen muß; jeder andere Erwerb hingegen, er habe den Namen wie er wolle, ist sein privatives Eigenthum.

§. 57.

Von der Schätzung der Kriegsschäden und des Aufwandes.

Wenn es schon ausgemacht ist, welche Art von Aufwand und Verlust in die Kriegsschadenrechnung zu bringen sey; so ergiebt sich doch daraus noch keine bestimmte Summe des erlittenen Schadens und also auch nicht des zu erlassenden Pachtgeldes, wenn man nicht auch zugleich weiß, nach welchem Preise oder Werthe jede Post in Rechnung gebracht werden müsse. Es kommt aber hierbey an,

1) auf den Werth dessen, was dem Pächter durch feindliche Gewalt genommen worden ist, oder er sonsten durch den Krieg verloren hat;
2) auf den Preis der Früchte und Nutzungen, welche er ruhig erhoben und genossen hat;
3) auf den Aufwand, welcher von solchen Nutzungen abgezogen werden muß.

Was aber den Werth aller dieser Dinge selbst betrift, so kann er auf fünferley Art bestimmt werden. Denn entweder ist bereits in dem Pachtanschlag eine Taxe ausgeworfen, und also der Gutsherr mit dem Pächter darüber einig geworden, oder man richtet sich nach dem Marktpreise; oder die Obrigkeit hat durch Verordnungen einen Preis vorgeschrieben, oder er bestimmt sich durch den wirklich vorgegangenen Kauf von selbsten; oder er muß nach dem Gutfinden sachverständiger Männer bestimmt werden.

Kann der Pächter darthun, daß dieser oder jener Aufwand ihm eine bestimmte Summe koste, so ist kein Zweifel, daß diese in Rechnung gelte. Denn wer zeigen kann, daß er etwas gewisses zu fordern habe, der hat nicht nöthig, sich auf etwas unbestimmtes einzulassen. Sobald hingegen die Ausgabe keinen gewissen Preis hat, sondern erst durch Rechnen und Vermuthen heraus gebracht werden muß, z. B. wenn der Pächter den Aufwand auf die Kost des Gesindes nicht besonders aufgeschrieben hat, so oft ist die Bestimmung der Beurtheilung landwirthschaftskundiger Personen zu überlassen.

§. 58.

Von der Taxation der Inventariatsstücke.

Alles was der Pächter mit dem Inventarium erhalten hat, ist entweder in demselbigen schon taxirt, oder nicht. In dem letztern Falle wie in dem ersten, muß der Gutsherr solches selbsten wieder anschaffen, oder der Pächter wird von dem Ersatze nach Endigung der Pachtzeit frey. Es bedarf also in keinem Falle eines Anschlags bey der Schadenrechnung. Versäumt der Gutsherr die Wiederanschaffung, so darf der Pächter entweder sie selbst anschaffen, oder einen Ersatz für die entbehrte Nutzung fordern. In jenem Fall muß ihm der Gutsherr seine Auslage, wenn er nicht erweislich zu theuer eingekauft hat, ersetzen, und bis zu dem Wiederersatze verzinsen, weil alle Inventarienstücke ein Capital des Gutsherrn sind, welches er dem Pächter zur Benutzung übergiebt, und wofür dieser die Zinsen unter dem Pachtschillinge entrichtet. Unterbleibt aber die Wiederanschaffung, und der Pächter fordert deswegen einen Nachlaß an dem Pachtgelde, so ist die Nutzung, welche er davon entbeh-

ren muß, nach dem Ermessen sachverständiger Männer zu schätzen.

Kapitel 6.

Vorsichtsregeln bey Errichtung der Pachtcontracte und bey feindlichen Invasionen.

§. 59.

Von Abschließung eines Pachts während des Kriegs.

Es ist oben §. 5. schon bemerkt worden, daß der Pächter, gegen die sonstige Regel, die Kriegsschäden selbsten tragen müsse, wenn der Pacht zu einer Zeit abgeschlossen wird, in welcher das Land schon der Kriegsgefahr ausgesetzt ist. Wenn also einem Pächter diese harte Bedingniß nicht anstehet, so muß er sich bey Abfassung des Pachtbriefs wohl vorsehen, daß alles darinnen deutlich ausgedrückt werde, was er sich wegen des Ersatzes der Kriegsschäden von dem Gutsherrn bedungen hat. Sehr räthlich ist es aber auch, daß er zugleich festsetze, wie es mit dem Ersatz durch alle Classen und mit der Liquidation selbsten gehalten werden soll, als wodurch vielen Streitigkeiten vorgebeugt werden kann, welche bisweilen für beyde Theile eben so verderblich sind, als die Kriegsschäden selbst.

§. 60.

Von Uebertragung der Kriegsschäden auf den Pächter.

Wenn der Gutsherr sich von den Kriegsschäden und Lasten frey machen will, und einen Pachtcontract in Friedenszeiten abschließt, muß er solche durch einen förmlichen

lichen Contract auf den Pächter übertragen, wie oben schon bemerkt wurde, und dafür sorgen, daß dieses in dem Pachtbriefe deutlich und bestimmt ausgedrückt werde. Ob aber der Gutsherr dadurch besser berathen sey, als wenn er die Kriegslasten und Kriegsschäden selbsten übernimmt, ist eine ganz andere Frage, welche man unbedenklich verneinend dürfte beantworten können. Der Pächter ist in der Regel minder vermöglich als der Gutsherr, und schlägt also sein Risico höher an. Er wird niemals diese Gefahr übernehmen, wenn man nicht das Pachtgeld so niedrig ansetzt, daß er hoffen kann, durch die Uebernahme der Gefahr zu gewinnen. Ob ein Krieg entstehen und ob er das Pachtgut betreffen werde, ist eben so ungewiß, als die Dauer des Kriegsschadens; sehr gewiß ist aber die Verminderung des Pachtgeldes für die ganze Dauer der Pachtzeit. Sollte aber der Kriegsschade mehrere Jahre dauern, so würde der Pächter wahrscheinlich dadurch zu Grunde gerichtet werden, und wenn er als Bettler davon gezogen ist, der Kriegsschade dennoch auf den Gutsherrn zurückfallen.

§. 61.

Von Bestimmung geringer Kriegsschäden.

Es ist oben § 35. gesagt worden, daß mäßige oder geringe Kriegsschäden auf den Pächter selbsten fallen, daß es aber nicht hinlänglich bestimmt sey, was zu den großen oder zu den mäßigen Kriegsschäden gerechnet werden müsse. Bey dieser Ungewißheit kann das Ermessen des Richters dem Pächter einen Kriegsschaden als geringe zuerkennen, welchen dieser höchstempfindlich findet. Ein vorsichtiger Pächter wird also bey Abschließung des Pachtcontracts, es sey in feindlichen oder in Kriegszeiten, ge-

nau bestimmen, wie sich ein Kriegsschade zu dem Pachtgelde verhalten müsse, wenn er nicht mehr ihm, sondern dem Gutsherrn zur Last fallen soll. Und eben so nothwendig ist eine Uebereinkunft darüber, wie die Kriegsschäden berechnet werden sollen. Man vergleiche damit, was oben §. 49. hievon gesagt wurde.

§. 62.
Von dem eisernen Inventarium.

Es ist oben aus §. 25. zu ersehen, wie sehr ein Pächter durch die Uebernahme eines eisernen Inventariums, welches er oft nicht einmal dem Namen nach kennt, und von dessen Wirkung er sich noch weniger etwas träumen läßt, in Verlust gerathen könne. Man muß also jedem, welchem diese Folge nicht ansteher, wohlmeinend rathen, daß er in dem Pachtcontracte sich vorbehält, den Verlust derjenigen Inventariatsstücke, welche ihm unter Taxation übergeben werden, und zu deren Ersatz in quali et quanto er sich verbindlich macht, ausdrücklich auf den Verpächter zu übertragen, im Fall solche durch die Soldaten geraubt oder ruinirt werden sollten.

§. 63.
Von Verlassung des Pachtgutes bey eintretender Kriegsgefahr.

Wenn sich ein Pächter nicht zur Uebernahme der Kriegsschäden verbindlich gemacht hat, so stehet ihm frey, bey herannahender Kriegsgefahr das Pachtgut zu verlassen, und den Pacht aufzugeben (L. 13. §. 7. L. 25. §. 2. L. 27. §. 1. L. 55. §. 2. ff. loc. cond. L. 33 ff. de damn. inf.); er darf von solcher Zeit an kein Pachtgeld mehr

bezahlen, kann das voraus bezahlte wieder zurückfordern (L. 19. §. 6. L. 25. §. 2. L. 27. ff. loc. cond.), und das ersessene wird nur bis zu seinem Abzuge gerechnet (Voet. ad Dig L. 19. t. 2. §. 23. Mev. I. Lab. L. 3. t. 8. §. 52. Id. de pension. c. 1. §. 269. et c. 5. §. 23.). Und dieses Rechtes kann er sich gleichwohl bedienen, wenn er sich schon in dem Pachtcontracte aller Rechtswohlthaten begeben hat. Es ist dieses ein eigenthümlicher Vorzug des Pachtcontractes. Bey andern Contracten darf der eine Theil nur auf die Erfüllung klagen, wenn der andere seiner Obliegenheit kein Genüge leistet, bey dem Pachtcontracte aber stehet es dem Pächter frey, den Contract ganz aufzuheben, weil es nicht in der Macht des Verpächters stehet, ihm unter der feindlichen Invasion den Gebrauch des verpachteten Gutes zu gewähren.

Dieses gereicht sehr zum Vortheile des Pächters, welcher sich dadurch vor allem Schaden sicher setzen kann. Denn es ist immer vortheilhafter, wenn man dem Schaden ganz ausweichen kann, als wenn man erst nachher den oft ungewissen und selten ganz vollständigen Ersatz nachsuchen muß.

Es stehet blos bey dem Pächter, ob er das Gut verlassen oder den Pacht fortsetzen will, denn der Gutsherr kann ihn so wenig fortsenden, als er ihm die Emigration verwehren kann.

Jedoch muß der Pächter erst die Annäherung des Feindes abwarten, ehe er das Pachtgut verlassen darf. Doch ist es auch schon genug, wenn man nur mit Grunde zu befürchten hat, daß sich der Feind nähern werde (L. 13. §. 17. L. 27. §. 1. ff. loc. cond. L. 28. 33. ff. de damn. inf.); denn eine ungegründete und nicht genug Wahrscheinlichkeit vor sich habende Furcht ist hierzu nicht genug.

(L. 24. §. 2. L. 27. §. 1. L. 55. §. 2. ff. loc. cond. L. 9. pr. ff. quod met. caus.

Dagegen verliert der Pächter diese Wohlthat, wenn er die Feinde selbsten in das Land gelockt, oder ihren Unwillen gereizt hat. Verläßt der Pächter in diesem Falle oder aus einer ungegründeten Furcht das Gut, so muß er nicht nur das Pachtgeld ohne allen Abgang bezahlen, sondern auch dem Gutsherrn allen dadurch veranlaßten Schaden ersetzen. Und hievon befreyet es ihn nicht, wenn der Gutsherr seinen Vorsatz zu emigriren gewußt, und ihn nicht aufzuhalten gesucht hat; auch nicht, wenn sich nach seinem Abzug die Gefahr vermehret hat. Wenn aber der Gutsherr während seiner Abwesenheit das Gut an einen andern verpachtet, so wird er dadurch seiner Verantwortung und Gewährleistung entlediget.

Eine gerechte Furcht gründet sich darauf, wenn die Feinde nicht weit von dem gepachteten Gute ein Lager aufschlagen, oder wenigstens Anstalten dazu machen; wenn sie schon in den nächsten Städten oder Dörfern eingerückt sind, oder wenn aus andern Ereignissen zu schliessen ist, daß sie bald in das gepachtete Gut einrücken werden.

Wenn aber bey Eintretung dieser Umstände der Pächter sich seines Emigrationsrechtes nicht bedient, und nachher bey verminderter Gefahr gleichwohl entweicht, wird er dem Gutsherrn für allen Schaden verantwortlich. Und die nemliche Wirkung hat es auch, wenn der Gutsherr bey eintretender Gefahr den Pächter an die Emigration erinnert, und dieser ergreift sie nicht, denn dadurch begiebt er sich seines Rechtes für die nachfolgende Zeit.

Wenn das Ungemach des Kriegs, welches den Pächter zur Emigration berechtiget hätte, bereits überstanden ist, so kann es demselben keinen gültigen Vorwand mehr abgeben, den Pacht aufzuheben. Eine Ausnahme hievon aber ist es, wenn das Gut durch die Kriegsheere verwüstet worden ist, und es dem Gutsherrn entweder an dem guten Willen oder Vermögen fehlt, solches wieder in den vorigen Stand herzustellen.

Ist hingegen der Pächter aus einer rechtmäßigen Furcht aus dem Gute gewichen, so kann es ihm nichts schaden, wenn gleich seine Nachbarn es gewagt haben, zu bleiben, und glücklich genug gewesen sind, ohne Schaden durchzukommen. Denn man muß die Menschen nicht nach den Beyspielen anderer, sondern nach den Gesetzen richten.

Hat der Pächter sich bey Annäherung der Gefahr seines Emigrationsrechts nicht bedient, sondern die Ankunft der feindlichen Soldaten wirklich abgewartet, so ist ihm alsdann nicht mehr erlaubt zu entweichen, wenn ihn nicht die Mißhandlung derselbigen dazu nöthiget. Denn in diesem Fall ist der Gutsherr nicht mehr im Stande, das Gut mit andern Leuten zu besetzen, und ein leerstehendes Gut wird allezeit mehr verheert, als ein bewohntes.

Eben in dieser Rücksicht darf auch der Pächter das Gut nicht verlassen, ehe er es dem Gutsherrn oder dessen Geschäftsträger bekannt gemacht hat, und von dieser Pflicht kann ihn nur die Unmöglichkeit befreyen, welche freylich bey feindlichen Ueberfällen nicht immer ganz selten ist. (Claproth cit. loc. §. 302. et 305.).

Wenn sich der Pächter in dem Pachtcontracte des Emigrationsrechts ausdrücklich begeben, oder die Einquartirung der feindlichen Truppen oder eine andere Be-

dingniß eingegangen hat, welche voraus setzt, er wolle bei eintrettender Kriegsgefahr den Pacht fortsetzen; so verstehet es sich von selbsten, daß er nicht auswandern darf.

Da die Furcht niemals rechtlich vermuthet wird, so muß der Pächter, welcher ausgewandert ist, solche beweisen. Es ist aber die Furcht selbsten zu beweisen nicht wohl möglich, und daher schon genug, wenn er glaubwürdig darthut, daß solche Umstände vorgewaltet haben, welche auch bei einem gesetzten Manne eine Furcht zu erwecken im Stande sind, z. B. daß die Feinde sich dem gepachteten Gute genähert haben. — Die Fortdauer der erwiesenen Furcht hingegen wird ohne weitern Beweis geglaubt.

Wie sich hingegen der Gutsherr in solchen Fällen zu seinem Vortheile benehmen könne; ist bereits oben §. 44. gesagt worden.

Kapitel 7.

Von den Prozeßarten und Rechtsmitteln welche hier anwendbar sind.

§. 64.

Von der hier anwendbaren Prozeßart.

Bisher haben wir erwiesen, unter welchen Verhältnissen der Pächter sowohl den Wiederersatz der für den Gutsherrn getragenen Kriegslasten, als auch einen Nachlaß an dem Pachtgelde wegen des erlittenen Schadens zu fordern habe, und nun müssen wir auch noch zeigen,

wie er bei der Weigerung des Gutherrn dazu gelangen könne. Wenn der Verpächter eine Schuldigkeit nicht erhält, die ihm nach der Natur des Contractes obliegt, so stehet dem Pächter actio conducti oder ex conducto zu, und im entgegengesetzten Fall hat der Verpächter actionem locati oder ex locato. (Schmidt von Klagen und Einreden §. 954.) und hierdurch wird der processus ordinarius begründet. Es treten aber hier noch andere Rücksichten ein, und es finden auch andere Einrichtungen statt.

Wer etwas bei dem andern zu fordern hat, sucht dazu entweder durch eine angestellte Klage oder durch eine Ausflucht zu gelangen, wenn er den andern Theil durch Verweigerung dessen was er ihm schuldig ist, zum Kläger machen kann. Es kommt also darauf an, ob der Pächter sich gegen den Gutsherrn mit der Abrechnung der erlittenen Kriegsschäden und Lasten schützen kann, wenn dieser auf Bezahlung des versprochenen Pachtgeldes klagt. Die meisten Pächter suchen sich damit am liebsten zu behelfen und sind froh, wenn sie ihre Gutsherrn mit langwierigen Prozessen aufhalten, und die Zahlung des Pachtgeldes verweigern können. Hat nun der Gutsherr den Executivprozeß erwählt, welcher wegen Bezahlung des Pachtgeldes allerdings angestellt werden kann, so kann der Pächter ordentlicher Weise mit der Ausflucht des zu fordern habenden Nachlasses wegen erlittener Kriegsschäden und Ersatzes der Kriegslasten sich dagegen nicht schützen, wenn er nicht diese mit ihrem Betrag auf der Stelle erweisen und liquidiren kann. Denn es ist eine ausgemachte Rechtsregel, daß offenbare und unläugbare Forderungen gegen ungewisse und noch nicht in das Reine gebrachte Schulden sich nicht aufheben lassen; am wenigsten aber gehet solches zwischen Pächtern und Ver-

pächtern an. Da also die Forderung des Pachtschillings sich auf die klare Urkunde des Pachtcontractes gründet; so ist der Pächter in die Bezahlung zu verurtheilen und mit seinen Ansprüchen zur Wiederklage oder besondern Ausführung zu verweisen.

Es verstehet sich aber, daß der Pachtbrief also abgefaßt seyn müsse, daß er zum Grunde einer Executivklage dienen könne, und daß daher unter andern der Pächter sich in demselben der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts begeben haben müsse.

Noch mehr hat die Executivklage statt, wenn sich der Pächter in dem Pachtbriefe nach Wechselrecht verbindlich gemacht hat.

Eine Ausnahme hievon macht es, wie vorhin schon erwähnt wurde, wenn der Pächter seine Gegenforderung auf der Stelle liquidiren kann. Dieses geschiehet bisweilen durch des Verpächters Geständniß, welches kräftiger ist als jeder andere Beweis, oder wenn in dem Pachtbrife eine gewisse, dem Pächter zu erlassende Summe festgesetzt ist, der Kriegsschade mag sich so hoch belaufen als er wolle; oder es hätten beyde Theile sich gleich Anfangs über eine gewisse Art vereinigt, wie die Kriegsschäden liquidirt werden sollen; oder wenn der Pächter den für den Gutsherrn gemachten Vorschuß mit unverwerflichen Quittungen erweisen kann. In diesen Fällen findet die Abrechnung auch bei dem Executivprozeß statt. In Ansehung der Kriegsschäden aber ist es nicht genug, wenn der Verpächter bekannt hat, daß sein Pächter einen Kriegsschaden gehabt habe, und daß er ihm einen verhältnißmäßigen Nachlaß schuldig sey, sondern es muß auch erwiesen seyn, wie hoch sich der Schade belaufen habe.

Ergreift hingegen der Verpächter wegen des Pachtgeldes nur den ordentlichen Prozeß, so ist es dem Pächter unverwehrt, zu gleicher Zeit auch seine Gegenforderung durch eine jenem entgegenzusetzende Ausflucht geltend zu machen.

Die Sache gedeihet aber zu dem ordentlichen Prozesse, wenn der Verpächter entweder gar nicht aus dem Pachtcontracte klagt, oder wenn er diesen zwar zum Grund der Klage legt, dabei aber sonsten nicht nach den Regeln des Executivprozesses verfährt.

§. 65.

Von der Beweisführung.

Sehr viele Kriegsschäden und Lasten können ihrer Natur und den dabei vorwaltenden Umständen nach, weder mit Quittungen noch durch Zeugen, nach ihrem wahren Betrag erwiesen werden; feindliche und Freundestruppen quittiren nicht allezeit über Requisitionen und Fouragierungen, noch weniger über die Verpflegung, und am allerwenigsten über das was sie rauben, plündern oder sonsten erpressen. Man muß daher die Pächter nicht nur zum Erfüllungseide zu lassen, sondern auch sehr oft, bei ermangelndem halben Beweise, ihrer bloßen eidlichen Angabe Glauben beymessen. Doch sind hierbey folgende Vorsichtsregeln anzuwenden.

Es muß gewiß seyn, daß sich ein Kriegsschade ereignet hat, und nur über dessen Belang ein Zweifel obwalten. Wenn z. B. der Verpächter nicht in Abrede stellen kann, daß feindliche Truppen im Gute gewesen sind, fouragiert oder geplündert haben. Die in dem Schadenverzeichnisse vorkommende Posten dürfen sowohl in Anse-

hung ihrer Art als Größe nicht wider die Wahrscheinlichkeit streiten. Und endlich muß der Pächter auch ein unbescholtener Mann seyn, von welchem man nicht mit Wahrscheinlichkeit besorgen muß, daß er seines Gewinns wegen einen falschen Eid schwören werde.

Der Richter ist aber auch befugt, das Schadenverzeichniß des Pächters, wenn er hinlängliche Veranlassung dazu hat, vorher zu moderiren und erst alsdann von dem Pächter beschwören zu lassen. Diesen Eid nennt nennt man den zenonianischen Eid. Ja man kann auch den Pächter eidlich zu erhärten anhalten, daß er die aufgerechnete Kosten und Schäden abzuwenden nicht gewußt habe.

Sehr gewöhnlich ist es, daß die Landesherrschaft, nach überstandener feindlicher Invasion, die dem Lande zugefügte Schäden untersuchen und von den Einwohnern eidlich angeben läßt, theils um diesen einige Unterstützung zuzuwenden und verhältnißmäßig unter sie vertheilen, theils aber damit liquidiren zu können, und bisweilen noch in anderer Rücksicht. Einige glauben, daß ein Pächter diese der Obrigkeit gemachte eidliche Angabe auch zum Beweis gegen seinen Pächter anwenden könne, andere aber stellen solches in Zweifel. Wir glauben zwar nicht, daß diese eidliche Angabe der Pächter derjenigen anderweiten Beweisführung überheben könne, welche er neben dem Erfüllungseide übernehmen muß, wenn sie in seinem Vermögen stehet; wir sehen aber auch nicht ab, warum derselbe zu einer zweiten Eidesleistung angehalten werden soll, wenn zwischen ihm und dem Verpächter Irrungen entstehen, noch wozu diese zweite Eidesleistung nützen solle. Wer der Obrigkeit falsch geschworen hat, der wird sich auch kein Gewissen machen, den zweiten

Eid vor dem Richter falsch zu schwören. Walten aber diejenige Bedenklichkeiten vor, deren vorhin erwähnet wurde; so verliert zwar dadurch die erste Eidesleistung viel von ihrer Beweiskraft, die zweite kann aber alsdann auch nicht statt finden.

§. 66.
Von dem Jure retentionis.

Bisweilen sucht sich der Pächter, am Ende der Pachtzeit, wenn er von dem Gutsherrn wegen den Kriegslasten und Schäden noch nicht befriediget worden ist, mit dem Zurückhaltungsrechte zu helfen, und will nicht aus dem Gute weichen bis er schadlos gehalten worden ist. Die meisten Rechtslehrer räumen ihm diese Befugniß ein, und gründen ihre Meynung auf die Regel, daß jedem Besitzer eines Grundstücks, welcher Meliorationskosten darauf gewendet hat, bis zu deren Ersatze das Zurückhaltungsrecht zustehe. Wir tretten dieser Meynung in dem Falle bey, wenn der Pächter seine Forderung bereits liquidirt hat; alsdann wird er sich meistens an das Pachtgeld halten können, wie schon gezeigt wurde, und die Fortsetzung des Besitzes des Pachtgutes, welche doch einigem Zweifel unterworfen ist, nicht nöthig haben. Claproth cit. loc. §. 304. N. 4.

§. 67.
Von dem Vorzugsrechte des Pächters bey dem Concurse des Verpächters.

Noch ist die Frage zu erörtern, ob der Pächter wegen desjenigen, was er für Kriegsschäden und Kosten zu fordern hat, ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern an dem Vermögen des Verpächters fordern könne. Man

muß hier einen Unterschied machen unter den Kriegsschäden welche einen Nachlaß an dem Pachtgelde nach sich ziehen, und unter dem für den Verpächter gemachten Vorschusse. Wegen jener kann der Pächter um so weniger einen Vorzug verlangen, da ihm keine andere Klage wider seinen Verpächter zukommt, als daß er ihm wegen des entbehrten Gebrauchs der verpachteten Sache einen Nachlaß an dem Pachtgelde, nach Proportion des erlittenen Schadens verwillige, oder das bereits Bezahlte zurück gebe. Dieses ist aber keine andere als eine persönliche actio ex conducto. Wenn hingegen der Pächter, aus dringender Kriegsnoth gezwungen ist, für den Eigenthümer des gepachteten Guts einen Vorschuß zu machen, so kann man ihm dafür ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern nicht versagen.

Register.

Die beygefügte Ziffern weisen auf die §§.

A.

Abgaben 16. 53.
Anspann, dessen Verlust 14.
Aufhebung des Pachtcontractes 44.
Aufwand zu Abwendung der Kriegsschäden 19.
Auslagen welche den Pächter für den Gutsherrn bestreitet 7.

B.

Berechnung der Kriegsschäden. Kapitel 5.
Bestellungskosten der Felder 52.
Beweisführuug 65.
Brandschatzung 11.
Brandschäden 26.
Bosheit 40.

C.

Coenatica 31.
Compensation des Schadens mit der größern Fruchtbarkeit anderer Jahre 24.
Contribution 11.
Culpa s. Schuld.

D.

Definition der Kriegsschäden und Lasten 1.
Dienstbothen 42.
Dolus s. Gefährde.
Domestiquen 42.

E.

Eigenthum des Pächters 36.
Einquartierung 30. 46.
Eisernes Inventarium 62.
Emigration des Pächters 63.
Epidemetica 31.
Erwerb des Pächters 56.
Executionskosten 17.

F.

Felder, deren Beschädigung durch Lager 32.
Fouragirung 29.
Fuhren 13.
Futter des Viehes 54.
Fructus percepti 37.
Früchte 37.

G.

Gefährde des Verpächters 10.
— — des Pächters 40.
Geringfügige Kriegsschäden 35. 61.
Gesinde 42. 55.
Gewohnheit 48.
Grundsätze bey Entscheidung der Streitigkeiten 5.

H.

Herrschaftliche Abgaben, welche der Feind einziehet 16.

J.

Inventarium 25. 58.

K.

Kriegslasten. Kapitel 1.
Kriegsschäden, für welche eine Vergütung zu leisten ist 22.
— — welche der Verpächter zu tragen hat. Kapitel. 1.
— — welche der Pächter zu tragen hat. Kapitel 3. und 4.
— — wie sie zu vergüten sind 21.

L.

Lager 32.
Lieferungen an Naturalien 12.

M.

Mala fides des Pächters 43.

N.

Nachlaß an dem Pachtgelde. Kapitel 2.

P.

Pachtgeld welches der Feind einziehet 15.
— — Nachlaß hieran 21.
— — in wie weit es zu erlassen ist 23.

Pachtcontract während des Krieges 59.
Pächter, welche Schäden und Lasten er zu tragen hat. Kapitel 3. und 4.
— — wenn er auch Käufer ist 45.
Persönliche Lasten und Verrichtungen 39.
— — Mißhandlungen der Pächter 34.
Pferde, deren Verlust, 14.
Plünderung 27.
Proceßarten, welche hier statt finden. Kapitel 7. §. 64.

Q.

Quartierslast 30. 46.

R.

Rechnung über die Kriegsschäden. Kapitel 5.
Rechtsmittel. Kapitel 7.
Recrutenaushebung 18.
Requisitionen 12.
Retentionis ius 66.

S.

Saatkorn 51.
Saumsal des Pächters 41.
Sauvegarden 20.
Schadenrechnung, was darein gehört 50.
Schätzung der Schäden 57.
Schanzen 32.
Schuld des Verpächters 10.
— — des Pächters 41.
Soldaten, derselben Verpflegung 31.
Stillschweigende Uebernahme der Kriegsschäden 47.
Strafgelder 17.
Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern 6.

T.

Taxation der Schäden 57.
Truppen, derselben Verpflegung 31.

U.

Uebertragung der Kriegsschäden auf den Pächter 60.
Unterschied zwischen Kriegsschäden und Kriegslasten 2. 3. 4.

V.

Vergütung der Kriegsschäden 21.
Verlassung des Pachtguts 63.
Verlust von Wagen und Pferden 14.
Verpächter, welche Schäden und Lasten derselbige zu tragen hat. Kapitel 1. und 2.
Verpflegung der einquartierten Truppen 31.
Victualien 28.
Viehfutter 54.
Vorschuß gegen den Willen des Gutsherrn 9.
Vorsichtsregeln. Kapitel 6.

W.

Wälder, deren Beschädigung 33.
Wagen, deren Verlust 14.

Z.

Zinsen von den Auslagen des Pächters §. 8.
Zugvieh, dessen Verlust 14.
Zurückhaltungsrecht 66.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strelin, Georg Gottfried,

Rechtlich und cameralistische Abhandlung über Kriegslasten und Kriegsschä
den

Frankfurt a. M. 1799

J.germ. 200
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552796-9
VD18 14732556-001